

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
97	<p>Deutscher Wetterdienst (12.07.2022) Von Seiten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gibt es derzeit keine Planungen, die für Ihr Vorhaben bedeutsam sein könnten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
51	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (03.06.2022) Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die ausgewiesenen Ziele widersprechen nicht den Belangen der Eisenbahninfrastruktur. Daher bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
52	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (03.06.2022) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest,[Adresse anonymisiert]) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Für Nichtbundeseigene Eisenbahnen liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium und daher ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LEA)[Adresse anonymisiert] zu beteiligen</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die relevanten Bahnbetreiber wurden beteiligt. Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht wird im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.
59	<p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 02.06.2022, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Übertragungsnetze beantworten. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz(NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, indem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, zusammen mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 4 auch SuedLink genannt, betroffen. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanzvorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p>	
60	<p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor in dem sich auch der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Verlauf der Trasse befindet, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken2020. Von den fünf geplanten Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik für ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikvorhaben in Regionalen Grünzügen überlagert nur eines, nämlich jenes für den Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (Anlage 4 zu VORLAGE (PA/VV)10/150), den verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trasse des Vorhabens Nr. 3. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei der angesprochenen Überlagerung handelt es sich um einen Bogen des 1000 m breiten Trassenkorridors. Dieser springt mit seinem nord-westlichen Rand auf einer Länge von ca. 4100 m in unterschiedlicher Breite von wenigen Metern bis zu maximal ca. 250 m über die A 81. Anschließend verläuft der Korridor wieder komplett auf der südlichen/östlichen Seite der Autobahn. Aus diesem Grund müsste der Kabelverlauf, um das Plangebiet berühren zu können, zwei mal innerhalb sehr kurzer Distanz die Autobahn unterqueren und dazu auf der nördlichen/westlichen Seite in Teils sehr beengten Verhältnissen verlaufen. Wie in der Stellungnahme bereits angedeutet, ist eine solche Variante der Trassenführung äußerst unwahrscheinlich. Es ist absehbar, dass die Trassierung östlich/südlich der Autobahn, in dem 1000- 750 m breiten Hauptteil des Korridors verläuft.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>geplanten Trassenkorridors bzw. des beabsichtigten Verlaufs der Trasse durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur entsprechend zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Sollte sich jedoch abzeichnen, dass die mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 3 berühren können – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p>	<p>Darüber hinaus wird durch die Festlegung der 20. Änderung lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik (VBG PV) über den Regionalen Grünzug gelegt. Hierdurch ergibt sich kein Umsetzungszwang für FFPV. Es bleibt weiterhin in vollem Umfang möglich, im Zuge der Bauleitplanung den Bereich entweder (temporär) auszusparen und nach Klarstellung des Verlaufs umzusetzen oder, sollte bis dahin die Trassierung des Kabels südlich/östlich der Autobahn bereits feststehen, die FFPV-Anlage wie vorgesehen umzusetzen. Somit entstehen durch die Festlegung des VBG PV keine Konflikte mit dem Trassenverlauf von Vorhaben 3. Die Ausgestaltung der Planung findet auf Umsetzungsebene statt und auf dieser Ebene kann die Beziehung der FFPV Planung und von Vorhaben 3 konfliktfrei abgearbeitet werden. Aus den genannten Gründen hält der RVHNF an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik fest, um nach der absehbaren Planfeststellung des Trassenverlaufs südlich/östlich der A 81 eine FFPV-Nutzung im vollen Umfang des Vorhabens im Regionalen Grünzug zu ermöglichen. Aufgrund des fehlenden Umsetzungszwanges durch das VBG PV und die weitere freie Ausgestaltung der Umsetzung auf Bauleitplanebene sind darüber hinaus selbst bei einem Sprung der Kabeltrasse über die A 81 keine Konflikte mit Vorhaben 3 zu sehen, da in diesem Fall der Bereich in der Bauleitplanung dauerhaft ausgespart werden kann. Die Kommune wurde über den Sachverhalt informiert. Somit ist durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet, wie nach § 3a Abs. 2 gefordert, sichergestellt, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Der Trassenkorridor ist in dem Standortdatenblatt zu dem Standort Tauberbischofsheim als sonstiges Sachgut dargestellt und erläutert.</p>
61	<p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und dem Vorhaben Nr. 3 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Dem Korridor wird auf Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird vermieden, dass die Bundesfachplanung/Planfeststellung erschwert wird. So kann auf Ebene der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 3 nicht erschwert wird.</p>	<p>Bauleitplanung entschieden werden, ob das Vorhaben in vollem Umfang umgesetzt werden soll, der Korridorbereich temporär ausgespart und nach der Planfeststellung umgesetzt wird oder gänzlich aus der Umsetzung genommen wird.</p>
62	<p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor bzw. die in der Folge noch festzulegende Trasse für das Vorhaben Nr. 3 (z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor bzw. als Vorranggebiet Leitungstrasse in dem Regionalplan Heilbronn-Franken festzulegen. Dies gilt im Übrigen auch für das von den hier gegenständlichen Planänderungen nicht räumlich betroffene BBPIG-Vorhaben Nr. 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), dessen verbindlich festgelegter Trassenkorridor sowie der darin verlaufende beabsichtigte Verlauf der Trasse ebenfalls unter anderem im Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 verlaufen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Anregung kann im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans nicht entsprochen werden. Dies würde einerseits das Verfahren der 20. Änderung sprengen, andererseits ist der Planungsstand von Vorhaben 3 noch nicht konkret genug um den Leitungsverlauf als Vorranggebiet für leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung nach Plansatz 4.2.2.3 festzulegen. In einer mittelfristig anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes hingegen kann eine planfestgestellte Trasse von Vorhaben 3 als Vorranggebiet festgelegt werden. Der Trassenverlauf von Vorhaben 20 ist im Übrigen bereits jetzt als Vorranggebiet festgelegt, da dieses Vorhaben als Zubau gebündelt in einer bereits bestehenden und im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet gesicherten Trasse verläuft.</p>
64	<p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Ich weise ferner vorsorglich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme, dem Vorrang der Bundesfachplanung wird Rechnung getragen. Da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung erst auf Ebene der Bauleitplanung konkret zugeschnitten wird, kann der Korridorbereich auf dieser Ebene ggf. temporär oder endgültig ausgespart werden. Durch das Vorbehaltsgebiet ergibt sich kein Umsetzungszwang, es ermöglicht lediglich, dass bei einem absehbaren Trassenverlauf östlich der Autobahn der Regionale Grünzug einer kompletten Umsetzung des Vorhabens nicht im Weg steht.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar. Ausweislich des von Ihnen übermittelten Verteilers haben Sie bereits die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 3 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3-e2). Im Übrigen sind dort auch die vollständigen Planunterlagen zu dem ebenfalls unter anderem im Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 verlaufenden, jedoch von der hier gegenständlichen Planänderung nicht räumlich betroffenen BBPIG-Vorhaben Nr. 20 abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben20).</p>	
65	<p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne –auch unter der E-Mail-Adresse [Web-Adresse anonymisiert] – zur Verfügung.</p>	<p>Wird gefolgt Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
108	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2022)</p> <p>Ziel der Änderung ist die Flächenobergrenze für über die Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen zulässige Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha anzuheben und fünf ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikvorhaben in Regionalen Grünzügen zu ermöglichen. Hierzu soll der Regionale Grünzug durch ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik überlagert werden. Darüber hinaus bitten Sie um Mitteilung von Planungen und Maßnahmen bzw. Auskünfte der Bundeswehr, welche für die Änderung des o.g. Regionalplans bedeutsam sein können. Aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange gibt es keine geplanten Maßnahmen seitens der Bundeswehr in den vorgelegten Plangebieten oder Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung in Bezug auf die geplante Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
109	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2022)</p> <p>Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass sich die geplanten Freiflächenphotovoltaikvorhaben Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg und Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim innerhalb von dort verlaufenden Hubschraubertiefstrecken samt Sicherheitskorridor befinden. Darüber hinaus befindet sich der Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim in unmittelbarer Nähe zur Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen und im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Niederstetten. Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren kann es hier zu Restriktionen und Auflagen bis hin zu Ablehnungen der konkreten Vorhaben kommen.</p>	Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Bauleitplanung werden die Vorhaben weiter konkretisiert und im Rahmen der Beteiligung werden diese den Trägern öffentlicher Belange nochmals mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Hier können dann militärische und luftverkehrliche Belange geklärt werden.
110	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2022)</p>	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-142-22-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.	Bundeswehr wird unter Angabe des genannten Zeichens im weiteren Verfahren beteiligt.
157	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (15.07.2022)</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungsgemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
158	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (15.07.2022)</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2022).</p>	Wird zur Kenntnis genommen
159	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022)</p> <p>Ziel der 20. Änderung des Regionalplans soll einerseits sein, die Flächenobergrenze für über die Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen zulässige Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha anzuheben. Darüber hinaus sollen fünf ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikvorhaben in Regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Hierzu soll der Regionale Grünzug durch ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik überlagert werden. Zwei dieser großflächigen Freiflächenphotovoltaikvorhaben liegen unmittelbar an Bundesautobahnen, hier an der BAB A6 und an der BAB A81. Die Autobahn GmbH ist demnach durch die geplante Errichtung der Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld, entlang der BAB A6 im Grünzug "Nordöstlicher Kraichgau" und durch den geplanten Solarpark südlich von Tauberbischofsheim-Dittigheim an der BAB A81 im Grünzug "Mittleres Taubertal" direkt betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
160	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022)</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass folgende Punkte bei der späteren Planung im anbaurechtlichen Bereich von Bundesautobahnen zu beachten sind: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Anbauverbotszone wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.</p>
161	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022) Weitere Aspekte wie die Blendwirkung der Anlagen sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Unabhängig von der exakten Lage der PV-Anlagen ist hier durch ein Gutachten der Nachweis zu erbringen, dass zu keiner Tageszeit eine Blendwirkung durch die Anlage auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen erfolgt. Ein alleiniger Hinweis, dass durch die Ausrichtung der Module eine Blendwirkung in Richtung Autobahn ausgeschlossen werden kann, wäre nicht ausreichend.</p>	<p>Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.</p>
163	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022) Wir bitten Sie, die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren zu beteiligen. Nutzen Sie für die formelle Beteiligung gerne das Funktionspostfach, per Email an: [Web-Adresse anonymisiert]</p>	<p>Wird gefolgt</p>
211	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Raumordnerische Beurteilung: Vor dem Hintergrund des derzeitigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Planungsstandes ist uns die Abgabe einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme nicht möglich.	
212	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022)</p> <p>Raumordnung: Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin: Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat. Mit Blick auf die Festlegungen des LEP weisen wir insbesondere auf die in Abschnitt 5.1 und 5.3 des LEP 2002 festgelegten Ziele der Raumordnung hin. Insbesondere legt PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 fest, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte geschützt werden sollen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Thematisierung der genannten Plansätze des LEP findet im Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans statt.
213	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022)</p> <p>Raumordnung: Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz hin. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier die Ziffern I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) zu beachten.</p>	Kenntnisnahme, von den fünf aktuell geplanten Vorbehaltsgebieten hat keines einen Bezug zu unter hochwasserschutzfachlichen Belangen relevanten Flächen. Die Funktion Hochwasserretention ist in der Einzelfallprüfung der Funktionen des Grünzuges regelmäßig zu bewerten, so dass auch nach einer Erhöhung der Obergrenze auf 10 ha hochwasserschutzfachliche Belange in der Einzelfalluntersuchung geprüft und berücksichtigt werden. Aus der Planänderung ergeben sich somit keine Konflikte mit dem Belang Hochwasserschutz.
214	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022)</p> <p>Raumordnung: Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen derzeit keine weiteren Anregungen. Darüberhinausgehende Ergänzungen und Hinweise behalten wir uns vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
215	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022)</p> <p>Aus Sicht der Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>folgendes aus: Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung mindestens über den Zielwert von 65 Prozent nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus erfolgen. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energie besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt dem Umstand Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p>	
216	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz: Aus diesem Grund begrüßen wir, dass sich der Regionalverband des Themas Freiflächen-Photovoltaik annimmt und dieses so engagiert behandelt. Die Anhebung der Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen im Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha, sowie die Ermöglichung von 5 ausgewählten, großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen, die durch die 20.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Regionalplanänderung ermöglicht werden sollen, befürworten wir, da diese Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. U.a. ist davon auszugehen, dass bereits bestehende Anlagen, die unter der bisherigen Flächengrenze von 5 ha errichtet wurden, nach Anheben der Obergrenze auf 10 ha bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erweitert werden. Auch die Ermöglichung fünf konkreter Vorhaben durch Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen, wird von der Stabsstelle befürwortet. Insbesondere großflächige FFPV-Anlagen sind von erheblicher Bedeutung für das schnelle Erreichen der Treibhausgasneutralität. Über die aktuell geltende Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik wäre eine Umsetzung dieser Anlagen nicht möglich. Weiter ist hervorzuheben, dass die Regionalplanänderung zur Erreichung des 2% Flächenziels, das in § 4 b KSG BW verankert ist, beiträgt.</p>	
217	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Wasser/Boden: Wir möchten darauf hinweisen, dass sich mehrere geplante Standorte für die Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich von Wasserschutzgebieten befinden. Dies ist im Umweltbericht entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird gefolgt Die Lage in Wasserschutzgebieten wird im Umweltbericht in dem jeweiligen Standortdatenblatt thematisiert.</p>
218	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Bodenschutz: Mit den Vorhaben wären großenteils reversible Eingriffe in teilweise hochwertige Böden verbunden. Zur Reduzierung des Nutzungskonflikts mit der Nahrungsmittelerzeugung wird eine erneute Prüfung von Alternativen auf weniger wertigen Böden angeregt und zwar unter Beachtung der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen anhand der Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, https://maps.lgrb-bw.de/) im Maßstab 1:50000 (BK 50).</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Standortdatenblättern zu den jeweiligen Plangebietes des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden auf Basis der BK 50 in Form der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Wie angedeutet sind für das Schutzgut Boden durch die Umsetzung von FFPV aufgrund der sehr geringen Versiegelung, des damit verbundenen weitgehenden Erhalts der belebten Bodenzone und der fast vollständigen Rückbaumöglichkeit maximal mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies wird im Umweltbericht sowie in den Standortdatenblättern aufgezeigt. Der Konflikt mit der Nahrungsmittelproduktion wird im Schutzgut Fläche anhand der Einstufung der landwirtschaftlichen Bodengüte nach den</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum erstellten Qualitätskriterien Flurbilanz und Flächenbilanz thematisiert. Teilweise kann dieser Konflikt durch eine geplante Umsetzung als Agri-PV minimiert werden.</p>
219	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Bodenschutz: Für jedes Vorhaben wird bezüglich des Schutzgutes Boden eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Ein-griffsregelung (Bodenschutz 24)“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2012) zu erstellen sein. Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung verlorener Bodenfunktionen sind dem schutzgutsübergreifenden Ausgleich vorzuziehen. Kompensationsmaßnahmen, die zusätzliche Bodeninanspruchnahmen auslösen, sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Erst auf dieser Umsetzungsebene ist die genaue Kenntnis der Modulanzahl und Modulflächen sowie deren Standorte, der notwendigen Nebengebäude und der Flächenbewirtschaftung vorhanden. In diesem Zug sind auch baubedingte Auswirkungen (z.B. Vermeiden von Bodenverdichtungen durch Baggermatten) vorzusehen. Darüber hinaus sind auf dieser Ebene Maßnahmen zur Minimierung von Bodeneingriffen, z.B. Oberbodenmanagement für im Bereich von Nebengebäuden voll versiegelte Flächen, zu treffen. Aus diesem Grund kann auch erst auf Ebene der Bauleitplanung eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu den einzelnen Vorhaben sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Auf regionalplanerischer Ebene spielt die Frage des planungsrechtlichen Ausgleichs keine Rolle.</p>
220	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Bodenschutz: Außerdem weisen wir darauf hin, dass auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Ferner ist eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Hinsichtlich Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist die DIN</p>	<p>Wird nicht gefolgt Diese Fragen sind auf Ebene der Bauleitplanung zu klären.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	19639 zu beachten. Einzelheiten sind mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen.	
221	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Grundsätzlich weist die höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich zukünftiger konkreter Bauvorhaben und Pläne, welche sich aus der Fortschreibung des Regionalplans ergeben, auf folgenden Punkte hin: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von keiner der Änderungen des Regionalplans betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
222	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Die Flächen der geplanten Photovoltaik-Anlagen 2 und 5 befinden sich innerhalb unterschiedlicher Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Die geplanten Flächen für Anlage 1 befinden sich darüber hinaus innerhalb einer Achse des Generalwildwegeplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Belange des Biotopverbundes werden im Umweltbericht zur 20. Änderung in den Standortdatenblättern zu den jeweiligen Anlagenstandorten erörtert. Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden. Hier können auch erst die Belange des Biotopverbundes in der Eingriffsregelung berücksichtigt und ggf. Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.</p>
223	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: An alle überplanten Flächen grenzen nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope an. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Vorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG eine Abstimmung und ggf. eine Ausnahmeerteilung</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Vorhandene gesetzlich geschützte Biotope werden im Umweltbericht in den Standortdatenblättern dargestellt. Auf eine Sicherung der Biotope und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren wird hingewiesen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt, auf welcher auch ggf. notwendige Ausnahmegenehmigungen beantragt würden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.	
224	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Der Vorhabenbereich der Anlage 2 befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schefflenstal mit Randgebieten“ und der Vorhabenbereich der Anlage 3 teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stromberg-Streichenberg“. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese Prüfung obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Plangebiet von Anlage 2 (Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg) grenzt auch nach der vorgenommenen Vergrößerung lediglich an das Landschaftsschutzgebiet "Schefflenstal mit Randgebieten" an. Es liegt keine Flächenüberschneidung vor. Das Plangebiet von Anlage 3 (Bürgersolarpark westlich Gemmingen) wurde entsprechend zurückgenommen um eine Flächenüberschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Stromberg-Streichenberg" zu vermeiden. Eine Befreiung ist somit nicht erforderlich.</p>
225	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Im Südwesten der geplanten Anlage 2 grenzt zudem das FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird gefolgt Von der reinen Regionalplanänderung gehen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet aus. Hierdurch wird ohne Flächenüberschneidung mit dem FFH-Gebiet ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik festgelegt, wodurch dort die Möglichkeit geschaffen werden soll anschließend die Umsetzung einer geplanten FFPV-Anlage zu planen. Aus der Festlegung erfolgt jedoch kein Umsetzungszwang, so dass auf der nachfolgenden Bauleitplanebene volle Planungsfreiheit zur Ausgestaltung der FFPV-Anlage besteht. Konkrete Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen können erst auf dieser Umsetzungsebene ermittelt werden. Insgesamt ist nach Managementplan des FFH-Gebietes in der westlich des Plangebietes liegenden Wald-Teilfläche des FFH-Gebietes kein Lebensraumtyp kartiert. Das Gebiet ist grundsätzlich Lebensstätte des grünen Besenmooses wie auch des großen Mausohrs. Konkrete Artvorkommen sind jedoch nicht kartiert. Es ist nicht absehbar, dass es hierdurch zu einer Nichtumsetzbarkeit der Vorhabenplanung kommt. Von einer FFPV-Anlage sind im Vergleich zu der aktuellen Ackernutzung keine direkten oder indirekten erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>insgesamt bzw. das angrenzende Teilgebiet im Besonderen und seine Schutzziele zu erwarten. Durch eine mögliche FFPV-Anlage wird weder die Nutzung des Waldstückes durch das große Mausohr noch die Ansiedlung des grünen Besenmooses erheblich beeinträchtigt. Zumal nach Kenntnisstand des RVHNF (Auskunft der Stadt Gundelsheim vom 29.09.2021) der Vorhabenträger mit den Modulen zum Waldrand und damit dem FFH-Gebiet einen Abstand von 30 m einhalten wird. Weiter sei geplant, in dem Bereich zwischen Modulen und Waldrand einen Waldsaum mit einer Kraut und Strauchschicht zu entwickeln. Um das Plangebiet soll eine 2-3 reihige Hecke vorgesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes wird somit ausgeschlossen. Da zudem von der unteren Naturschutzbehörde keine Durchführung einer Natura2000-Vorprüfung gefordert wurde und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, wird auf die Durchführung einer solchen Prüfung verzichtet.</p>
226	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zu-nächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
227	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Ergänzende Hinweise: Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben: beim Bau der Anlagen sollten</p>	<p>Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen sind ebenfalls auf Ebene der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich. Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere bei Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans. Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. Die Module sollten ggf. mit einer sogenannten ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden, falls durch auftretende Blendeffekte mit Beeinträchtigungen von Verkehrsteilnehmern und der Tierwelt zu rechnen ist. Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollten belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.</p>	<p>Bauleitplanung vorzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
228	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 – Denkmalpflege – Das Landesamt für Denkmalpflege verweist bezüglich des Solarparks Gundelsheim-Höchstberg (Anlage 2) auf die bereits im Rahmen des Bebauungsplans „BPL SO Ener-giegewinnung Photovoltaik“ abgegeben Stellungnahme vom 03.12.21 und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange.</p>	<p>Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die genannte Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor, Belange des Denkmalschutzes werden in dem Standortdatenblatt des Umweltberichtes thematisiert.</p>
229	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- Darüber hinaus liegen im Bereich der geplanten PV-Anlagen die folgenden Kulturdenkmale gem. §2 DSchG und Prüffälle: 1. Westl. von Bad Rappenau-Füfald: Prüffall Nr. 11 – Vorgeschichtliche Siedlung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Prüffall wird in dem Standortdatenblatt zum Umweltbericht thematisiert. Planungen die in die genannten Bereiche eingreifen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Grundsätzlich ist eine Vereinbarkeit der Planung mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsplanung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Hier können konfliktmindernde Maßnahmen entwickelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Konflikte zu sehen.</p>
230	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- 2. Südl. von Gundelsheim-Höchstberg: Prüffall KD Nr. 5M: Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut und Nr. 6M – Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum</p>	<p>Die genannten Prüffälle und Kulturdenkmale werden in dem Standortdatenblatt thematisiert. Das Kulturdenkmal 5M ist gemäß der Karte zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu der frühzeitigen Beteiligung in dem Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik" vom 03.12.21 auf den Nahbereich der Feldscheune Ilgenberg beschränkt. Hiermit muss auf Ebene der Bauleitplanung umgegangen werden. Dieser Nahbereich ist aktuell zum Teil mit Gehölz bestanden und könnte gesichert werden. Allerdings ist das komplette Plangebiet laut der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 03.12.2021 als archäologische Verdachtsfläche ausgewiesen. Aus diesem Grund ist der Prüffall in die Unterlagen zu übernehmen und im Rahmen der späteren Umsetzungsplanung eine</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>archäologische Untersuchung und Begleitung einzuplanen, um die Denkmaleigenschaft zu bestimmen. Weiter können länger dauernde weitere archäologische Grabungen notwendig werden. Dies bleibt jedoch im Vorfeld der konkreten Bauleitplanungen zu klären, in welcher auch entsprechende denkmalrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind. Auf Ebene der Regionalplanänderung sind Konfliktpotenziale vorhanden, die zum aktuellen Stand noch nicht lösbar sind. Diese können jedoch voraussichtlich auf bauleitplanerischer Ebene gelöst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das dem Ausbau erneuerbarer Energien gesetzlich zugewiesene überragende öffentliche Interesse hin und dass bis zum Erreichen der nahezu Treibhausgasneutralität den erneuerbaren Energien in der Abwägung Vorrang einzuräumen ist.</p>
231	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- 3. Westl. von Gemmingen: Prüffall Nr. 8M – Mittelalterliche Siedlung Zimmern, KD Nr. 2 – Urnenfelderzeitliche Siedlung, KD Nr. 5M: Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut und Prüffall Nr. 6M – Frühneuzeitliche Befestigungsanlage Eppinger Linien</p>	<p>Nach Aussage der Gemeinde Gemmingen vom 27.10.2022 finden entsprechende Voruntersuchungen bereits statt: „Entsprechend der Vorgaben und in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde mittlerweile ein Fachbüro mit der geomagnetischen Prospektion beauftragt. Ergebnisse werden absehbar bis zum Jahresende vorliegen.“ Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen können ggf. auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten getroffen werden.</p>
232	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalschutz-rechtlichen Genehmigung. Mit archäologischen Untersuchungen, für die ein ausreichend großes Zeitfenster im Vorfeld der Bauausführung freizuhalten ist, ist in diesen Fällen zu rechnen. Die Kosten der archäologischen Untersuchungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Durch die aktuelle Regionalplanänderung wird lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik ohne Umsetzungszwang festgelegt, dass eine spätere Planung einer FFPV-Anlage ermöglichen soll. Auf Ebene der Bauleitplanung herrscht somit noch vollständige Planungsfreiheit zur Ausgestaltung und zum Umfang der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Modulbestückung.
49	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Luft (20.06.2022) Gegen die Einrichtung von 5 Solarfeldern, -Bad Rappenau Fürfeld -Gundelsheim Höchstberg -Gemmingen -Tauberboschofsheim Dittigsheim -Schwäbisch Hall Sulzdorf erheben wir keine luftrechtlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
50	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Luft (20.06.2022) Wir gehen davon aus, dass reflexionsarme Oberflächen verwendet werden.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Photovoltaikanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Dem Regionalverband ist nicht bekannt, dass durch Photovoltaikanlagen Blendwirkungen des zivilen und militärischen Luftverkehrs verursacht werden könnten. Hierfür spricht die Vielzahl der bisher im gesamten Bundesgebiet installierten Freiflächen- und Dachanlagen. Sollte es aus Sicht der Luftfahrtbehörde konkrete Anforderungen an die technische Ausgestaltung geben, so wären diese im Zuge des nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu benennen und zu begründen. Fundiert vorgetragenen Anforderungen könnte ggf.durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Auf regionalplanerischer Ebene besteht eine solche Möglichkeit nicht und es wird auch keine Notwendigkeit gesehen.</p>
44	<p>Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (STL) Referat 61 (27.06.2022) Von Seiten des Statistischen Landesamtes gibt es keine Planungen oder Maßnahmen, die für die Planaufstellung zur Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken bedeutsam sein können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
177	<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Straßenverkehr (19.07.2022) Sollten sich geplante Anlagen in der Nähe von Landes- oder Bundesstraßen befinden, so sind die gesetzlichen Anbauverbote (FStrG, STrG für BW) weiterhin zu beachten. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Anbauverbote bei Landes- oder Bundesstraßen werden auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Funktionspostfach (FPS).	
185	<p>LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022)</p> <p>durch die 20. Änderung des Regionalplanes Heilbronn – Franken 2020 ist das laufende Flurneuerungsverfahren „Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)“ durch das Vorbehaltsgebiet „Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha, 39 MWp)“ betroffen. Das Verfahren „Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)“ liegt westlich der beiden geplanten Vorhaben auf der Gemarkung Gemmingen. Beide überplanten Gebiete grenzen an das Verfahrensgebiet an.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
186	<p>LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022)</p> <p>Die südliche Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Flurstücken Flurstücksnummern 5165 und 5183/1 Gemarkung Stebbach, Gewinn Altenbieder See sowie Edelmann. Diese stehen im Eigentum der Landsiedlung GmbH BW und sind innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens als Tauschflächen vorgesehen. Die Flurstücke dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.</p>	Wird gefolgt Die genannten Flurstücke werden nicht überplant
187	<p>LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022)</p> <p>Die nördliche Planfläche liegt östlich der K 2054 Stebbach/Richen), an der die Verfahrensgrenze auf der westlichen Straßenseite entlang verläuft. Anmerkung: der Verlauf der K 2054 ist in der Anlage 4 falsch dargestellt. Die Kreisstraße führt direkt in den Ortsteil Richen und hat keine Querverbindung zur L 1110.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung bezüglich des Straßenverlaufs ist korrekt. Es handelt sich hierbei um einen Darstellungsfehler aufgrund einer für die Vorlage verwendeten falschen Kartengrundlage. In der rechtsgültigen Raumnutzungskarte entspricht die Darstellung der Realität. Die Kartengrundlage wird entsprechend geändert.
188	<p>LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022)</p> <p>Wir bitten daher, die untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt</p>	Wird gefolgt Das Landratsamt Heilbronn wurde an dem Verfahren beteiligt. Die untere Flurbereinigungsbehörde hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Diese

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Heilbronn am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	Stellungnahme wird im weiteren Verfahren beachtet.
189	<p>LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022)</p> <p>Weitere laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
43	<p>Regionaler Planungsverband Würzburg (21.06.2022)</p> <p>Der Einleitungsbeschluss zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird zur Kenntnis genommen. Hiernach soll die Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung von in Regionalen Grünzügen zulässigen Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha angehoben und 5 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Grünzügen ausgewiesen werden. Das vorliegende Scoping-Papier zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
202	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022)</p> <p>Mit der Änderung des Regionalplans soll im Hinblick auf die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen der bisherige Schwellenwert, bis zu dem entsprechende Anlagen zulässig sind, von 5 ha auf 10 ha erhöht werden. Gleichzeitig sollen fünf den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für konkrete Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Der Verband Region Stuttgart bereitet derzeit ebenfalls eine Änderung des Regionalplans in Hinblick auf Standorte u.a. für Freiflächen-Photovoltaik vor. Dabei gehen wir derzeit davon aus, dass keine pauschale Öffnungsklausel sondern ein gebietsbezogener, planerischer Ansatz verfolgt</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>wird. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der landes- bzw. bundesweiten Vorgaben von gebietsbezogenen Mindestflächenzielen („2 %-Ziel“) deren Erreichen ggf. nachzuweisen ist.</p>	
203	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Unabhängig davon erachten wir die mit der im Regionalplan Heilbronn-Franken vorgesehene Regelung faktisch verbundenen deutlichen Anhebung der Schwelle der Raum- bzw. Regionalbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus unterschiedlichen Gründen für problematisch und im Hinblick auf eine wirksame raumordnerische Steuerung nicht zielführend.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Richtwert für eine Regionalbedeutsamkeit von FFPV-Anlagen wurde durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 auf in der Regel 2 ha festgelegt. Dieser Beschluss gilt weiterhin. Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans wird die Obergrenze für einer Ausnahmeregelung zugängliche FFPV-Vorhaben auf 10 ha angehoben. Dies ist keine faktische Anhebung der Regionalbedeutsamkeitsschwelle, da die Anlagen festgelegte Voraussetzungen erfüllen müssen, um für eine Ausnahmeregelung in Frage zu kommen. So müssen Vorhaben in direkter räumlicher Nähe zu einer vorhandenen landschaftsprägenden Infrastruktur bzw. einem mind. 1 ha großen durch bauliche Anlagen vorgeprägten Standort aufweisen. Weiter dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzuges Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sein. Es erfolgt also jeweils zwangsläufig eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens ob Funktionen des Grünzuges beeinträchtigt sind. Aus Sicht des RVHNF ist hierdurch, wie bislang auch schon, gewährleistet, das Vorhaben auf freiraumschonende Standorte gelenkt werden. Durch die Anhebung der Obergrenze können an diesen geeigneten Standorten zukünftig größere Anlagen konzentriert werden.</p>
204	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Die Frage der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens lässt sich i.d.R. nicht pauschal beantworten, sondern ist immer abhängig von den raumstrukturellen Gegebenheiten am konkreten Standort. Anlagen mit einer Größe von bis zu 10 ha innerhalb von regionalplanerisch geschützten Freiraumbereichen pauschal</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es erfolgt keine pauschale Beurteilung von FFPV-Vorhaben. Jedes Vorhaben wird im Einzelfall auf die Einhaltung aller Ausnahmeregelungen am konkreten Standort hin geprüft. Nur wenn alle Ausnahmeregelungen erfüllt werden, wird ein Vorhaben</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>zu ermöglichen wird u.E. der Aufgabe der Regionalplanung als koordinierend-steuerndes Instrument für unterschiedliche Raumansprüche nicht gerecht. Insbesondere die gerade bei sehr flächenintensiven Vorhaben im Freiraum notwendige sorgfältige Abwägung erscheint im Rahmen einer solchen Pauschalregelung nur schwer leistbar.</p>	<p>mitgetragen, da von diesem an diesem Standort keine Beeinträchtigungen für den Regionalen Grünzug ausgehen. Gehen von einem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für den Grünzug aus und/oder fehlt eine räumliche Anbindung an landschaftsprägende Infrastruktur/1 ha große Bebauung so wird eine Ausnahmeregelung nicht mitgetragen.</p>
205	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Darüber hinaus stellt sich – wie bei anderen flächenbezogenen Grenz- bzw. Schwellenwerten – das Problem der Kumulation einzelner Vorhaben, etwa wenn mehrere Anlagen mit 10 ha von unterschiedlichen Investoren oder in zeitlichen Abständen realisiert werden. Eine pauschale Öffnung der Regionalen Grünzüge für Photovoltaik-Anlagen bis zu 10 ha ermöglicht gegebenenfalls auch mehrere Anlagen in räumlicher Nähe und damit eine Umgehung des Schwellenwertes.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der RVHNF beurteilt schon seit langem Vorhaben in räumlicher Nähe zueinander unabhängig von Vorhabenträger und Verfahrensstand kumulativ. So wird die Obergrenze von 10 ha für alle in räumlicher Nähe zusammen wirkenden Anlagen gemeinsam angesetzt. Eine Umgehung indem mehrere 10 ha Anlagen in räumlicher Nähe zueinander geplant werden ist somit wie bislang weiterhin ausgeschlossen. Dies gilt auch bei zeitlichem Abstand. Das Vorhaben, welches als letztes die Schwelle zu der Beeinträchtigung überschreiten würde, steht im Konflikt mit dem Regionalen Grünzug und wird nicht mehr über eine Ausnahmeregelung mitgetragen.</p>
206	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Die pauschale regionalplanerische Zulässigkeit von bis zu 10 ha großen, vollständig eingezäunten Anlagen in eigentlich für den Freiraumschutz vorgesehenen Vorranggebieten dürfte im Übrigen auch für andere Vorhaben bzw. bestimmte Siedlungsentwicklungen Präzedenzwirkung entfalten. Dies betrifft z.B. großflächige Gewächshäuser oder auch flächenmäßig deutlich kleinere Baugebiete etwa nach § 13b BauGB. Insbesondere gegenüber deutlich kleineren, im Freiraum u.U. gleichwohl regionalplanerisch unerwünschter Einzelvorhaben dürfte der mit den Regionalen Grünzügen eigentlich verbundene Schutz zusammenhängender Freiräume angesichts der pauschalen Zulässigkeit von bis zu 10 ha großen Photovoltaik-Anlagen nur noch schwer vermittel- und durchsetzbar sein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Wie bereits dargelegt erfolgt keine pauschale Zulassung von FFPV. Die Ausnahmeveraussetzungen für FFPV finden ausschließlich für FFPV Anwendung. Anfragen zu Gewächshäusern oder Baugebieten im Regionalen Grünzug werden nach anderen im Plansatz 3.1.1 klar definierten Maßstäben beurteilt. Es bleibt im Übrigen darauf hinzuweisen, dass FFPV-Vorhaben in ihrer Wirkung auf den Freiraum deutlich von Wohn- oder Gewerbebebauung zu unterscheiden sind. Eine Präzedenzfallwirkung wird hier sowohl aufgrund der stringenten Steuerung durch die Ausnahmeregelung für FFPV-Vorhaben als auch aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit nicht gesehen.</p>
207	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Eine konkrete Abgrenzung von Vorranggebieten, ähnlich wie z.B. für Windenergieanlagen, ist für Photovoltaikanlagen aufgrund fehlender „Gunststandorte“ naturgemäß schwer möglich. Gleichwohl sollte eine Öffnung von Freiräumen nicht pauschal, sondern an konkrete Voraussetzungen, etwa Vorbelastungen oder bestimmte raumstrukturelle Gegebenheiten, geknüpft werden. Nur so kann der Regionalplan seiner steuernden und koordinierenden Aufgabe gerecht werden.</p>	<p>Die 20. Änderung legt keine Vorranggebiete sondern Vorbehaltsgebiete fest. Wie bereits dargelegt, ist die Ausnahme an Voraussetzungen gekoppelt.</p>
208	<p>Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Eine solche steuernde Wirkung könnte mit den ebenfalls geplanten Vorbehaltsgebieten erreicht werden. Es bleibt jedoch fraglich inwieweit diese Gebiete eine steuernde Funktion entfalten, wenn gleichzeitig davon unabhängig Standortmöglichkeiten in Regionalen Grünzügen deutlich ausgeweitet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gewährleisten eine steuernde Funktion.</p>
170	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (18.07.2022) Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit in Fortschreibung. Am 13.01.2021 wurde der Entwurf für die erste Anhörung der Gesamtfortschreibung beschlossen. Derzeit werten wir die Stellungnahmen aus und bereiten einen Entwurf für die zweite Anhörungsrunde vor. Zusätzlich wurde am 23.02.2022 die Aufstellung eines Teilregionalplans für Freiflächen-Solaranlagen beschlossen. Der erste Anhörungsentwurf soll Ende 2023 beschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
174	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (18.07.2022) Bezüglich der Datengrundlagen für die Umweltprüfung weisen wir auf den Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein aus dem Jahr 2019 hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
175	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (18.07.2022) Wir wünschen dem Planungsverfahren in der Region Heilbronn-Franken einen guten Verlauf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
146	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die generellen Anforderungen, die wir an den Umweltbericht stellen und konkret an die Planung, die Flächenobergrenze von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha zu erhöhen. Da keine der konkret genannten Flächen im Hohenlohekreis liegt, sind diese nicht Bestandteil der Stellungnahme.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
147	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Die bestehenden Vorgaben für die Ausnahmeregel für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen, Bindung an Infrastruktureinrichtungen, Flächenobergrenze, Darlegung, dass keine Funktionen des Regionalen Grünzuges erheblich beeinträchtigt werden, Alternativenprüfung zur Darstellung, dass es keine geeigneteren Flächen gibt sind aus unserer Sicht sinnvoll und sind auch bei möglichen Flächenvergrößerungen weiter anzuwenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Ausnahmeveraussetzungen werden weiter angewendet. Lediglich die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung wird im Rahmen der 20. Änderung aus den Voraussetzungen gestrichen. Dies hat den Hintergrund, dass sich in der bisherigen Praxis zeigte, dass diese Voraussetzung nicht mit der üblichen Vorgehensweise bei Projektierungen solcher Anlagen vereinbar ist und deshalb regelmäßig zu konstruierten und nicht auf Gesichtspunkte des Freiraumschutzes abzielende Alternativenprüfungen führt. Es zeigte sich weiter, dass dieses Instrument nicht zu einer unter Freiraumgesichtspunkten qualitativen Verbesserung der Standorte führte. Anstatt gebietsübergreifender Flächenvorprüfungen wie ursprünglich vorgesehen, wurden stattdessen weit überwiegend Alternativenprüfungen zu einem marktwirtschaftlich verfügbaren Standort vorgelegt. Hierdurch ergibt sich in der Realität keinerlei Gewinn für den Freiraumschutz, weshalb sich diese Voraussetzung als unrealistisch und ungeeignet herausstellte.</p>
148	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Wir begrüßen, dass eine ungesteuerte Umsetzung von FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen weiterhin nicht angestrebt wird und dass durch die oben aufgeführten Vorgaben die Anlagen auf konfliktarme Standorte gelenkt werden sollen. Vorrangig muss aus unserer Sicht in Regionalen Grünzügen der Erhalt des Freiraumcharakters bleiben. Wie im Scopingpapier in</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei allgemein durch eine Ausnahme ermöglichten Standorten gilt diese Ausnahme ausschließlich für FFPV. Gegen jede anderweitige Nutzung würden in einem zwangsläufig durchzuführenden Bauleitplanverfahren Bedenken erhoben. Für die konkreten Standorte der 20. Änderung ist durch den weiterhin festgelegten Regionalen Grünzug ebenfalls jegliche</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Kapitel 4 dargelegt, muss zudem eine andere Nutzung als die Photovoltaiknutzung ausgeschlossen bleiben, auch nach Ende bzw. bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Wir regen an, eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen.</p>	<p>Siedlungstätigkeit und andere funktionswidrige Nutzung ausgeschlossen (Plansatz 3.1.1 Z (2)). In diesen Plansatz soll durch die 20. Änderung aber eingefügt werden, dass bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten ist. Hierdurch bleibt der Schutz durch den Regionalen Grünzug voll erhalten, in den VBG FFPV wird lediglich eine bestimmte Nutzung (die PV) als nicht funktionswidrig definiert. Solange die Vorbehaltsgebiete für PV in der Raumnutzungskarte festgelegt sein werden, verbietet sich die Festlegung einer Rückbauverpflichtung als Ziel der Raumordnung. Zudem ist davon auszugehen, dass planungsrechtlich gesicherte Energiestandorte die nächsten Jahrzehnte in Betrieb sein werden. Aus der grundsätzlichen Gewichtung der beiden Festlegungen Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für PV ergibt sich jedoch auf lange Sicht eine Rückbauverpflichtung weshalb dieser Aspekt in den Umweltbericht aufgenommen werden soll.</p>
149	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Zu einer Zulassung trotz einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges darf es auch bei Berücksichtigung eines Mehrwerts für die Region (wie im Scopingpapier in Kapitel 1 genannt: z.B. hohe Flächeneffizienz, technisch innovative Lösungen, lokale Wertschöpfung, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern) nicht kommen. Der im Scopingpapier in Kapitel 2.3 dargelegte Inhalt der Umweltprüfung ist aus unserer Sicht stimmig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
150	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Da voraussichtlich überwiegend Offenlandflächen wie Acker- und Wiesenflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, bitten wir darum, insbesondere die Auswirkungen auf im Offenland brütende Vogelarten im Umweltbericht darzulegen. Zudem sollten die</p>	<p>Soweit auf regionaler Ebene möglich wird das Thema Offenlandbrüter unter dem Punkt Artenschutz im Umweltbericht thematisiert. Da die konkreten Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes aber erst auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Auswirkungen auf das Landschaftsbild schwerpunktmäßig betrachtet werden.	werden und durch den RVHNF keine artenschutzrechtlichen Erhebungen durchgeführt werden, kann dies nur in Form einer "digitalen Habitatpotenzialanalyse" anhand vorhandene Daten erfolgen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht ebenfalls dargelegt.
151	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022)</p> <p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Durch die Erhöhung von Freiflächen-PVA von 5 ha auf 10 ha sind keine zusätzlichen Anforderungen an den Umweltbericht erforderlich. Hinweis: Das Schutzgut Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ zu bewerten.</p>	Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht für die konkreten Standorte anhand der BK 50 Gesamtbewertung der Funktionen unter Landwirtschaft dargestellt und bewertet. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Baumaßnahmen geplant werden und auch die engültigen Flächenzuschneitte etc. noch nicht fest stehen, kann auf dieser Ebene noch keine konkrete Eingriffsbewertung stattfinden. Diese erfolgt auf der Umsetzungsebene in der Bauleitplanung. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt lediglich eine Flächensicherung. Die Funktionen des Bodens und der Einfluss von PV auf diesen werden im Umweltbericht allgemein diskutiert. Für die allgemeingültigen textlichen Änderungen der Ausnahmeregelungen können aufgrund des gänzlich fehlenden Flächenbezuges keine Bodenbewertungen vorgenommen werden. Das Schutzgut Boden wird hier wie alle Schutzgute abstrakt-theoretisch auf Basis denkbarer allgemeiner Konfliktpotenziale bewertet.
152	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022)</p> <p>Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Themen Licht- und Blendwirkungen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Transformatoren relevant (Schutzgüter Mensch, Boden u./o. Wasser). Im Regionalplan können hier voraussichtlich nur allgemeine Aussagen getroffen werden, da insbesondere Gutachten zu den Blendwirkungen erst auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen erstellt werden.</p>	Die Annahme ist korrekt, konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschneittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
153	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022)</p> <p>Immissionsschutz: Hinweis zu Blendwirkungen: Je ausgedehnter die Freiflächenphotovoltaikanlagen werden, desto wichtiger wird eine Detailberechnung zu den Licht- und Blendwirkungen, wenn entsprechende Immissionsorte vorhanden sind. In der Beurteilungsgrundlage – LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 wird in den Empfehlungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anhang 2 explizit erwähnt, dass der genannte Wertungsmaßstab allenfalls ein erster Anhaltspunkt für die Beurteilung von Blendungen sein kann und dass im Einzelfall begründet werden muss, warum eine Übertragbarkeit gegeben ist bzw. aufgrund welcher Überlegungen ggf. eine abweichende Bewertung erfolgt ist. Weiterhin wird erwähnt, dass bei ausgedehnten Photovoltaikparks auch weiter entfernte Immissionsorte (weiter als ca. 100 m) noch relevant sein können. Wenn demnach gemäß den LAI Hinweisen Immissionsorte bestehen, die nicht offensichtlich aufgrund Ihrer Lage von Blendwirkungen ausgeschlossen werden können und die ggf. auch weiter als 100 m entfernt sind, muss eine Berechnung durchgeführt werden.</p>	<p>Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die angesprochenen Fragestellungen der Blendwirkung sind erst unter Kenntnis des Flächenzuschnittes, der Art und Ausrichtung sowie Anzahl der Module und z.B. möglicher Eingrünungen etc. klärbar. Hierfür wird auf die Bauleitplanung verwiesen.</p>
154	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022)</p> <p>Landwirtschaftsamt: Die Erhöhung der Flächenobergrenze steigert die Wirtschaftlichkeit der FFPV-Anlagen durch Skaleneffekte beim Bau der Anlage und Produktion des Stroms. Des Weiteren soll durch die Erhöhung der Druck auf weniger geeignete Flächen im Grünzug gesenkt werden. Eine der Funktionen der Regionalen Grünzüge ist der Schutz der Landwirtschaft. Im Hohenlohekreis liegen große Teile der Regionalen Grünzüge in der Hohenloher Ebene, entlang der A6-Autobahn. Hier befinden sich die besten Böden des Landkreises. Wir begrüßen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, die nach Flur- und Flächenbilanz als Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 ausgewiesen sind, von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
155	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022)</p> <p>Landwirtschaft: Die digitale Flurbilanz wird aktuell im Auftrag des MLRs überarbeitet. Die Aussagekraft der Flurbilanz wird durch eine deutlich stärkere Differenzierung der Flurabgrenzung, sowie die Anwendung von Standard- und Regionalkriterien erreicht. Die Einteilung der Fluren erfolgt in fünf Wertstufen. Wir erwarten, dass der Ausschluss der Ausnahmeregelung auf die neuen Wertstufen Vorrangflur und Vorbehaltsflur 1 ausgeweitet wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wie im Umweltbericht zur 20. Änderung dargelegt, würde eine Ausweitung des Ausschlusses auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I dazu führen, dass 56% der Regionalen Grünzüge lediglich aufgrund landwirtschaftlicher Belange für FFPV gesperrt werden. Nimmt man hierzu Waldflächen sowie die weiteren Ausnahmekriterien und Belange, wie etwa Infrastrukturanbindung, naturschutzfachlich hochwertige Flächen oder hochwasserschutzrelevante Gebiete, so ist absehbar, dass in Regionalen Grünzügen überhaupt kein Ausbau an FFPV mehr möglich wäre. Dies läuft der neu im Landesplanungsgesetz verankerten unverzüglichen Öffnung der Regionalen Grünzüge für erneuerbare Energien (§ 11 LplG) diametral entgegen und ist weder mit dieser gesetzlichen Vorgabe noch der gesetzlichen Vorgabe der vorrangigen Abwägung zugunsten erneuerbarer Energien (§2 EEG) vereinbar. Wie ebenfalls in den Unterlagen zur 20. Änderung dargelegt beachtet der Regionalverband die Standorteignungskartierung in gleicher Weise wie die Flurbilanz beachtet wurde. Zukünftig werden weiterhin die Vorrangflur in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 von einer Ausnahme ausgeschlossen. Selbst hierbei kommt es aufgrund von bei der Erarbeitung der Standorteignungskartierung vorgenommenen Höherbewertungen von Flächen schon zu einer deutlichen Ausweitung der für PV gesperrten Fläche, allerdings in einem zur Erfüllung des landespolitischen Ziels der Steigerung des PV-Ausbaus noch vertretbaren Maß.</p>
156	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022)</p> <p>Landwirtschaft: Auch die Einstufung von FFPV-Anlagen im Umfang bis 2 ha als nicht regionalbedeutsam wird begrüßt, da es landwirtschaftlichen Betrieben im Regionalen Grünzug ein zusätzliches Einkommensstandbein ermöglicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
104	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.07.2022)</p> <p>Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz Es wird darauf hingewiesen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird geprüft, ob Vorgaben aus der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>dass sich der geplante Solarpark südlich Tauberbischofsheim – Dittigheim in Schutzzone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Dittwar/ Königheim/ Gissigheim/ Heckfeld/ Oberlauda“ befindet. Sofern durch das Vorhaben ausschließlich bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Dittwar/ Königheim/ Gissigheim/ Heckfeld/ Oberlauda“ vom 22.07.1994 (Nr. 128.208) ist zu beachten. Bedeutende negative Auswirkungen auf die qualitative und quantitative Beschaffenheit des Grundwassers sind auszuschließen.</p>	<p>Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets die Planung berühren. Auch die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers werden bei der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
106	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.07.2022) Landwirtschaft Die geplante Freiflächen-Fotovoltaikanlage in Tauberbischofsheim-Dittigheim soll auf Teilen der Flurstücke 7252, 7253, 7282, 7284, 7285, 7286 errichtet werden. Diese sind aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</p>	<p>Bei der Fläche in Tauberbischofsheim-Dittigheim handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur II (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Es handelt sich somit um eine Produktionsfläche mittleren Wertes, eine Flächenbilanzeinstufung liegt für diese Fläche nicht vor. Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.
80	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die betroffenen Änderungsbereiche keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
82	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Naturschutzbehörde: Generell ist es wünschenswert, bei der Ausweisung von FFPV-Anlagen auf bereits versiegelte Flächen, wie z. B. Gewerbegebiete und Parkflächen, zurückzugreifen.	Wird zur Kenntnis genommen. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen entziehen sich der Steuerung durch die Regionalplanung. Es sei jedoch auf die PV-Pflicht auf Dach- und Parkplatzflächen nach § 8a KSG BW hingewiesen.
83	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Baurechtsbehörde: Die betroffenen Änderungsbereiche liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall.	Wird zur Kenntnis genommen
84	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Immissionsschutzbehörde: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
85	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
86	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 9,5 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt Bei der Fläche in Schwäbisch Hall Sulzdorf handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß einstimmigem Beschluss der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.</p>
87	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Ansonsten werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
88	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Auf dem Flurstück 2942 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 9,5 ha soll eine Freiflächen-PV-Anlage mit 11 MW auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe1 eingestuft wird. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weißen Ackerzahlen von 40 -57, jedoch überwiegend 49-57, und einen Standort mit schwerem Lehm- oder Tonboden aus, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse gut</p>	<p>Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Bei der Fläche in Schwäbisch Hall Sulzdorf handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch außergewöhnlich gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet. Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist sehr hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle. Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“ Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o. g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.</p>
89	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Forstbehörde: Bei der einen PV-Anlage im Landkreis Schwäbisch Hall sind Wald und Waldabstände nicht betroffen, von daher keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
90	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde: Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der geplanten „20. Änderung Regionalplan HNF 2020“ nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
91	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022)</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Untere Straßenbaubehörde: Die untere Straßenbaubehörde hat gegen die o.g. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Die Photovoltaikanlagen (bauliche Anlage) muss in allen ihren Teilen vom äußeren Rand der befestigten Kreisstraße einen Abstand von mindestens 15 m aufweisen und darf nicht unterschritten werden. 2. Die Einzelheiten zu möglichen Zufahrten zu der Photovoltaikanlage sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenmeisterei Schwäbisch Hall festzulegen. 3. Die Errichtung der Zufahrt muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, die die Zufahrt befahren, keine Blendwirkung auf die Landesstraße ausüben können. Ggf. muss eine Bepflanzung unter Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes angebracht werden. 4. Sofern für die Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden oder Einschränkungen auf der Landesstraße zu erwarten sind, muss eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung während der Bauarbeiten beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt beantragt werden. 5. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Landesstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.</p>
113	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Natur- und Artenschutz: Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant die 20. Änderung des Regionalplans zur Realisierung von großflächigen Photovoltaikanlagen. Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn die Unterlagen vervollständigt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Das Landratsamt Heilbronn wird bei dem weiteren Verfahren beteiligt.</p>
114	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Natur- und Artenschutz: Hinweise: Da PV-Anlagen je nach Lage</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Einzelfallprüfung auf eine</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>weitreichende Sichtachsen haben können, sollte im Umweltbericht auch die Thematik des Landschaftsbildes inklusive Blendwirkung aufgenommen werden.</p>	<p>Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges jeweils explizit betrachtet. Lediglich wenn hierbei keine Beeinträchtigung dieser Grünzugfunktion abzusehen ist, kommt eine Ausnahme in Frage. Für die besonders schützenswerten Bereiche des Freiraumes ist es besser, notwendige Anlagen in Bereichen mit möglichst geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu konzentrieren. Hinzu kommt die weitere Ausnahmevoraussetzung der Infrastrukturanbindung. Diese gibt vor, dass Ausnahmen lediglich an bereits baulich vorgeprägten Standorten möglich sind. Der Schutz des Landschaftsbildes ist also durch die weiteren Ausnahmevoraussetzungen regelmäßig gewährleistet. Konkrete Fragen der Modulaufstellung, die für eine Betrachtung von Blendwirkungen essentiell sind, werden erst auf Ebene der Bauleitplanung thematisiert.</p>
115	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Natur- und Artenschutz: Für die Konfliktanalyse im Umweltbericht weisen wir darauf hin, dass magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie Streuobstwiesen neu zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG gehören und bitten dies entsprechend zu berücksichtigen. Auf der Fläche des Vorhabens Solarpark Ilgenberg befindet sich die Magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) Nr. 6510012546219169 „Mähwiese südwestlich von Höchstberg am „Ilgenberg““. Eine naturverträgliche Planung von PV-Anlagen erfordert daher die Aussparung der Mähwiese. Die Mähwiese sollte im nachfolgende Bebauungsplanverfahren aus dem Geltungsbereich herausgenommen oder als freie Grünfläche mit entsprechenden Pflegevorgaben erhalten werden. Darauf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ebenfalls hingewiesen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Kommune wurde über den Hinweis informiert. Es wurde angeregt, bezüglich des Umgangs mit der FFH-Mähwiese die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu suchen. Die Mähwiese sowie mögliche Varianten des Umgangs mit dieser werden im Umweltbericht der 20. Änderung bzw. im Standortdatenblatt zu dem Vorhaben erläutert. Der Regionalverband hält an seiner Festlegung fest, da der Umgang mit der FFH-Mähwiese sinnvollerweise auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgen kann. Durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes wird kein Umsetzungszwang ausgelöst, so dass weiterhin auf Ebene der Bauleitplanung die volle Planungsfreiheit besteht, also auch Teile des Vorhabengebietes ausgenommen werden können.</p>
116	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Um den Flächenverbrauch zu minimieren sollten u. E. bevorzugt bereits versiegelte Flächen mit „integrierter Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände, über Verkehrswegen</p>	<p>Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen oder Fassaden entziehen sich der Steuerung durch die Regionalplanung. Es sei jedoch auf die PV-Pflicht auf Dach- und Parkplatzflächen nach § 8a KSG BW</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>usw. ausgestattet werden. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und zu einer ortsnahen Stromversorgung. Bevor landwirtschaftliche Flächen, die als Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, verwendet werden, bitten wir um Prüfung von Alternativen.</p>	<p>hingewiesen. Konversionsflächen werden vom Regionalverband bevorzugt umgesetzt. Hierbei sei auf die bereits 2009 in der TF Photovoltaik festgelegten Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik hingewiesen. Von den damals festgelegten 13 Vorbehaltsgebieten befinden sich 7 zumindest teilweise auf militärischen und gewerblichen Konversions- oder ehemaligen Deponieflächen. Der Regionalverband wird diese Praxis auch in seinen weiteren Planungen beibehalten und verstärkt Möglichkeiten der Umsetzung auf vorbelasteten Flächen suchen. Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.</p>
117	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Bei der Planung und Realisierung sogenannter Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ermöglichen, können u. E. der Erhaltung hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Erzeugung Rechnung getragen</p>	<p>Die geplante Anlage in Bad Rappenau-Fürfeld soll als Agri-PV-Anlage umgesetzt werden, ebenso wie Teilflächen der geplanten Anlage in Gemmingen. Im Rahmen der 20. Änderung führt der Regionalverband Agri-PV in den Regionalplan ein und hebt deren für die landwirtschaftlichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	werden.	Belange mindernde Eigenschaften gegenüber Standard-PV hervor.
118	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022)</p> <p>Landwirtschaft: Neben der Energiewende sind die landwirtschaftlichen Betriebe mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontiert, die sich massiv auf die Flächenverfügbarkeit und die Sicherung einer regionalen Lebensmittelversorgung auswirken: •Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen: wir sind von der auch im Koalitionsvertrag verankerten „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch weit entfernt. •Fortschreibung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): u. a. Einführung einer verpflichtenden 4 %igen Stilllegung von Ackerflächen •Gesellschaftliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Erzeugung: Stärkung der Biodiversität; Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes; Bereitstellung von Biotopvernetzungsflächen und Refugialflächen; Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen auf 30 bis 40 %. Nach aktuellen Berechnungen bräuchte eine überwiegend ökologische Ernährung in Deutschland rund 40 % mehr Fläche als die konventionelle Produktion bei gleichem Konsum. •Gesellschaftliche Anforderungen an die Tierhaltung: verstärkte Flächenbindung, tierwohlgerechtere Haltungen mit mehr Auslauf. Zudem steht eine Ausweitung der „roten Gebiete“ an mit verschärften Düngeauflagen. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Eigentümer der Flächen nicht mit den Bewirtschaftern decken müssen. Bei landwirtschaftlichen Flächen, die im Eigentum von Nichtlandwirten sind, dürften vermutlich die Interessen der Ertragsoptimierung stärker im Vordergrund stehen. Bei vergleichsweise hohen Pachtentgelten für PV-Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sind weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen nicht konkurrenzfähig. Ein entsprechender Deckungsbeitrag durch Ackerbau und selbst Sonderkulturanbau kann nicht erwirtschaftet werden. Somit geraten Landwirte durch Freiflächenphotovoltaiknutzungen immer mehr unter Druck, weil immer weniger Flächen zur Verfügung stehen und immer höhere Pacht- und Kaufpreise aufgerufen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
119	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Wir bitten mit den ortsansässigen Landwirten ins Gespräch zu gehen, um sowohl andere möglichen Standorte als auch eine alternative Form der Energiegewinnung (Windkraft) zu prüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die fünf konkreten Anlagenstandorte (im Bereich des LRA Heilbronn sind das Bad Rappenau, Gemmingen und Gundelsheim) wurden dem RVHNF von der jeweiligen Kommune gemeldet. Der RVHNF legte dabei Wert darauf, dass die Vorhaben von den jeweiligen Kommunen unterstützt werden und es hierzu auch schon entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gibt. Der RVHNF geht davon aus, dass im Rahmen dieser kommunalen Beschlüsse eine intensive Befassung mit allen öffentlichen Belangen sowie den lokalen "Betroffenheiten" stattfand. Die Gespräche mit konkreten Flächenbesitzern und Betroffenen sind nach Ansicht des RVHNF aufgrund der fehlenden Ortskenntnisse nicht auf Ebene des Regionalverbandes sondern der lokalen politischen Entscheidung anzusiedeln. Soweit es hierdurch nicht zu unüberwindbaren Konflikten mit Zielfestlegungen des Regionalplans kommt, sieht der RVHNF in den Kommunen getroffene Entscheidungen als hinsichtlich der lokalen Belange bereits abgewogen an. Davon abgesehen ist der RVHNF gerne bereit mit Landwirten ins Gespräch zu kommen, wie dies im Vorfeld der Regionalplanänderung auch schon mehrfach in der gesamten Region geschah.</p>
120	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Hinweise zur Erhöhung der Flächengrenze für Ausnahmeregelungen Eine Erhöhung der Flächenobergrenze der FFPV-Anlagen für Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen von 5 ha auf 10 ha sehen wir sehr kritisch. Nach unserer Kenntnis umfassen die Regionalen Grünzüge auch landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. U. E. sollten durch raumordnerische Vorgaben die Anlagen von landwirtschaftlichen Gunststandorten auf ertragsschwächere Standorte gelenkt werden und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft möglichst geschont werden. Weitere Gesichtspunkte, die u. E. gegen eine Erhöhung der Flächenobergrenzen sprechen: Negative Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge sind zu befürchten. Die Umwandlung von unbeplanter</p>	<p>Wird nicht gefolgt Regionale Grünzüge haben als multifunktionale Zielfestlegungen auch die Funktion Landwirtschaft. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden in Bereichen festgelegt, in welchen monofunktional nur der Belang der Landwirtschaft zu sichern ist. In Bereichen in welchen neben der Landwirtschaft weitere Belange regionalplanerisch zu sichern sind kann dies durch multifunktionale Festlegungen übernommen werden. Um den Belang der Landwirtschaft in Regionalen Grünzügen zu sichern hat die Verbandsversammlung am 26.03.2022 einstimmig beschlossen, dass in Regionalen Grünzügen hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von einer Ausnahmemöglichkeit ausgeschlossen sind. Dies führt insbesondere im</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbaugebiet könnte ggf. auch zu einer Zerschlagung landwirtschaftlicher Be-triebe führen, da diese Flächen nicht mehr zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Zu befürchten ist weiterhin eine Signalwirkung für den Flächenverbrauch in Regionalen Grünzügen.</p>	<p>westlichen Landkreis Heilbronn dazu, dass große Teile der landwirtschaftlichen Flächen keiner Ausnahme zugänglich sind. Hinzu kommen die weiteren Ausnahmevoraussetzungen die zu erfüllen sind. Aus Sicht des RVHNF werden so Vorhaben auf verträgliche Standorte gelenkt. An diesen verträglichen Standorten sollten deshalb größere Anlagen ermöglicht werden, um die vorgegebenen Zubauziele möglichst konfliktarm zu erreichen. Werden auch an diesen Standorten weiterhin lediglich 5 ha zugelassen führt dies zwangsläufig dazu, dass der unabweisbar notwendige und zu erbringende Zubau auf anderen, ggf. konfliktträchtigeren Standorten zu erbringen ist.</p>
121	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau – Fürfeld (23,5 ha - 5MWp)In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammen-hängende Bewirtschaftungseinheiten. Wir stellen unsere Bedenken zurück, wenn hier durch eine Agri-PV-Anlage ein Kompromiss zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Gewinnung von erneuerbaren Energie gewährleistet werden kann. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.</p>	<p>Bei der Fläche in Bad Rappenau-Fürfeld handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und teilweise Vorrangfläche Stufe 1 und teilweise Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Da das Vorhaben in Bad Rappenau-Fürfeld als Agri-PV-Anlage umgesetzt werden soll, ist aus Sicht des Regionalverbands, in Übereinstimmung mit der hier abgegebenen Einschätzung, eine Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft gegeben. Das Thema Existenzgefährdung ist allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu klären. Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuverdienstmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch bei größeren</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch hier können landwirtschaftliche Betriebe z.B. alleine oder in einem Zusammenschluss Flächen zur Verfügung stellen um von den auf diesen projektierten Anlagen zu profitieren. Auch eine Umsetzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Flächen ist möglich.</p>
122	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Solarpark Ilgenberg, Gundelsheim – Höchstberg (10 ha -13 MWp) Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Bei der Fläche in Gundelsheim Höchstberg handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur II nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet. Das Thema Existenzgefährdung ist auch der Ebene der Regionalplanung nicht zu klären. Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuverdienstmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch bei größeren Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch hier können landwirtschaftliche</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Betriebe z.B. alleine oder in einem Zusammenschluss Flächen zur Verfügung stellen um von den auf diesen projektierten Anlagen zu profitieren. Auch eine Umsetzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Flächen ist möglich.</p>
123	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max 49 ha - 39 MWP) teilweise Agri-PV-Anlagen In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammen-hängende Bewirtschaftungseinheiten. Die Flächenanteile, die die Agri-PV-Anlage beanspruchen wird, sind aus den aktuellen Unterlagen nicht zu entnehmen. Nach unseren Kenntnissen wurde in der Vergangenheit ein Teil der Flächen auf-gefüllt und entspricht nicht den aktuellen Bodenwert der Flurbilanz.</p>	<p>Bei der Fläche des Bürgersolarparks westlich von Gemmingen handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Entsprechend den Stellungnahmen eines privaten Einwenders wie auch des Bauernverbandes kommen Auffüllungen im östlichen Teil der nördlichen Teilfläche, angrenzend an den Steinbruch, vor. Diese sollen ca. 12 ha umfassen. Die Kommune bestätigte ebenfalls Kenntnis von Auffüllungen zu haben. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		vorrangig bewertet. Im südlichen Teilgebiet werden nach Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderats Gemmingen vom 27.10.2022 von den insgesamt ca. 9,5 ha ungefähr 6 ha als Agri-PV-Anlage umgesetzt (dies entspricht etwa 63% des südlichen Teilgebietes oder 15 % des gesamten aktuellen Vorhabensgebietes). Somit ist im südlichen Teilgebiet das Grundstück Schindrain weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.
125	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Im weiteren Verfahren sollte die Betroffenheit der seitherigen Bewirtschafter geprüft werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass mindestens ein Haupterwerbs -Ackerbaubetrieb mit Tierhaltung Produktionsfläche in nicht unerheblichem Umfang verlieren dürfte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Prüfung der Bewirtschafter der Flächen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden. Da die geplanten Vorhaben von den Kommunen direkt an den Regionalverband gemeldet wurden, gehen wir davon aus, dass sich die Kommunen vor Ort, unter Kenntnis der lokalen Verhältnisse, mit dieser Thematik befasst haben. Deshalb wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p>
126	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Bodenschutz: Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
127	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Bodenschutz: Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Boden-schichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zu-stand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalverbandes sind die vorgebrachten Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungs-voll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst. Da bei den einzelnen Vorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger für jedes Bauvorhaben ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutz-gut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p>	
128	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Grundwasser: Die Plangebiete „Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau Fürfeld“ sowie „Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg“ liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht thematisiert, auf die Schutzgebietsverordnungen wird hingewiesen.</p>
129	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Grundwasser: Die Belange des Grundwassers, insbesondere innerhalb von Einzugsgebieten einer Trinkwasserfassung, sind im Umweltbericht zu behandeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwassers werden im Umweltbericht thematisiert.</p>
130	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Abwasser: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits in diesem frühen Stadium der Planung eine eventuell</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dieser Planung um die Festlegung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen und nicht um</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>notwendige abwassertechnische Erschließung der Flächen geprüft werden sollte. Dies spart Zeit und Geld. Hierbei ist insbesondere zu klären, inwieweit Kapazitäten in der aufnehmen-den Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke, und Kläranlage vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder anderen Zwangspunkten, bestimmt werden. So können anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzt werden. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung kann bereits in groben Zügen ermittelt werden. Ist eine Regenwasserbehandlung oder Rückhaltung notwendig oder nicht. Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Wobei die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls immer zu bevorzugen ist. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.</p>	<p>Siedlungsflächen handelt, ist eine abwassertechnische Erschließung nicht notwendig. Auf Ebene der Bauleitplanung, wenn die Vorhaben weiter konkretisiert wurden, kann eine Prüfung der Notwendigkeit erfolgen, dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung.</p>
131	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Straßen und Verkehr: Die 20. Änderung des Regionalplans umfasst die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und die Anhebung der Flächengröße für Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha. Es bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
132	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022)</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Forst: Freiflächen-Photovoltaik /FFPV-Anlagen Ihrer Natur nach liegen diese Anlagen üblicherweise nicht im Wald oder auf Wald-wiesen /-freiflächen. Bei Wald auf Nachbargrundstücken sollte aber beachtet werden: Der nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) geforderte 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauungen sollte eingehalten werden, um eine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Dem Forstamt ist bewusst, dass es sich bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage um eine bauliche Anlage ohne Feuerstätte handelt. Gleichwohl stellt die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes sicher und dient damit dem Schutz des Waldes sowie den Modulen der PV-Anlage. In Zeiten nachlassender Vitalität unserer Wälder durch Klimawandel (Dürre, Borkenkäfer, Stürme) und Pilzinfektionen (Esche: Eschentriebsterben, Ahorn: Rußrindenkrankheit) muss mit erhöhter, auch spontaner „Umfall-Gefahr“ von Bäumen gerechnet werden. Bei unmittelbarer Nähe zum Wald wird eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen eventuell erschwert und behindert. Bäume können nur mit deutlich erhöhtem Zeit- und Maschinenaufwand gefällt werden. Die Einhaltung des Waldabstandes kann auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten überlegenswert sein, da die Module durch Bäume zeitweise beschattet werden können. Dabei ist gegebenenfalls auch zu berücksichtigen, dass angrenzende jüngere Waldbestände noch nicht ihre vollständige Endhöhe erreicht haben. Für die PV-Anlage besteht eventuell eine direkte Gefährdung durch umstürzende Bäume und/oder herabfallend Starkäste. Die Module können hierbei stark beschädigt werden. Insbesondere bei Stürmen oder Extremwetterereignissen, bei denen der Umstand „höhere Gewalt“ vorliegt, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Dabei stellt sich aus Haftungsgründen die Frage, wie mit direkten Schäden an der Einrichtung wie auch mit Folgeschäden umgegangen wird, sollten z.B. PV-Module so zerstört werden, dass gesundheitsschädliche Stoffe (Blei, Cadmium etc.) in den Boden (ggf. sogar in das Grundwasser) gelangen können. Durch die unmittelbare Nähe der PV-Module kann eventuell auch das Waldbrandrisiko zunehmen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Hier wird auch der gesetzliche Waldabstand berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>sollte es beispielsweise zu elektrischen Fehlfunktionen kommen. Die umliegenden Feldwege etc. müssen weiterhin für die Waldbewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die behinderungsfreie Zufahrt zum Wald muss für Forstspezialfahrzeuge und Langholzfahrzeuge bei jeder Witterung gewährleistet sein. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes muss ohne Beeinträchtigung weiterhin möglich sein. Die Einhaltung eines Waldabstandes von PV-Freiflächenanlage zum Wald von 30 Metern erleichtert eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig reduziert sich das Risiko sowohl für die PV-Anlagen als für den Wald deutlich. Bei Unterschreitung des Waldabstandes sollte geprüft werden, ob eine Haftungsverzichtserklärung erwirkt werden kann, zur Entlastung der betroffenen Waldeigentümer vor einer Benachteiligung.</p>	
133	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Forst: Windkraftanlagen/WEA im Wald Durch die technisch erheblich weiterentwickelten Anlagen und Nabenhöhen von 160 m und mehr sind Waldgebiete in erhöhten Lagen (Hügel/Berge) in Süddeutsch land nicht mehr ausschließlich im Fokus bei der Standortsuche. Im Wald ist im Vor-feld der Planungen zu beachten, dass für die Flächen-Inanspruchnahme durch die Anlage eine Waldumwandlungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz (LWaldG) § 9 ff erforderlich ist. Diese wird durch die höhere Forstbehörde erteilt, das ist aktuell die Forstdirektion Freiburg im Regierungspräsidium Freiburg (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, [Adresse anonymisiert]). In der Bauphase wird in der Regel ca. 1 Hektar Waldfläche benötigt; die Baukran-Stellfläche (ca. 0,5 ha) kann anschließend rekultiviert/aufgeforstet werden. Für den Bau/Material-Transport müssen in der Regel Waldwege „ertüchtigt“ und Kurvenradien erheblich vergrößert werden, vor allem für den Antransport der Rotor-Blätter/“Flügel“.</p>	<p>Bei dieser Regionalplanänderung werden keine Windkraftanlagen im Wald geplant, sondern Freiflächenphotovoltaik-Anlagen. Aus diesem Grund betrifft der Hinweis die laufende Planung nicht.</p>
134	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Forst: Die Forstverwaltung bekennt sich zu ihrer Mitverantwortung im Rahmen der Energiewende und wird die Planungen unterstützend begleiten, soweit Waldflächen unmittelbar oder als Angrenzer betroffen sind.	
135	<p>Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Flurneuordnung: Das laufende Flurbereinigungsverfahren Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen) liegt westlich der beiden geplanten Vorhaben auf der Gemarkung Gemmingen. Beide überplanten Gebiete grenzen an unser Verfahrensgebiet an. Die südliche Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Flurstücken Flurstücksnummern 5165 und 5183/1 Gemarkung Stebbach, Gewinn Altenbieder See sowie Edelmann. Diese stehen im Eigentum der Landsiedlung GmbH BW und sind innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens als Tauschflächen vorgesehen. Die Flurstücke dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die nördliche Planfläche liegt östlich der K 2054 (Stebbach/Richen), an der unsere Verfahrensgrenze auf der westlichen Straßenseite entlang verläuft. Anmerkung: der Verlauf der K 2054 ist in der Anlage 4 falsch dargestellt. Die Kreisstraße führt direkt in den Ortsteil Richen und hat keine Querverbindung zur L 1110. Zur Veranschaulichung der genauen Lage unseres Flurbereinigungsverfahrens haben wir eine Gebietskarte sowie eine Gebietsübersichtskarte beigelegt.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Flurstücke werden nicht überplant. Die Anmerkung bezüglich des Straßenverlaufs ist korrekt. Es handelt sich hierbei um einen Darstellungsfehler aufgrund einer für die Vorlage verwendeten falschen Kartengrundlage. In der rechtsgültigen Raumnutzungskarte entspricht die Darstellung der Realität. Die Kartengrundlage wird entsprechend geändert.</p>
26	<p>Gemeinde Cleeborn (08.06.2022) Seitens der Gemeinde Cleeborn werden keine Anregungen oder Bedenken bezüglich des laufenden Verfahrens vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
39	<p>Gemeinde Frankenhardt (27.06.2022) Mit der 20. Änderung des Regionalplans sollen 5 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Die Gemeinde Frankenhardt hat gegen die beabsichtigte Änderung und Fortschreibung des Regionalplans keine Einwendungen oder Anregungen. Dies gilt auch für das Vorhaben, dass künftig in sog. Regionalen Grünzügen auch auf einer Fläche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	von bis zu 10 ha (bisher 5 ha) Freiflächenfotovoltaikanlagen zugelassen werden sollen. Die Gemeinde Frankenhardt stimmt der geplanten 20. Änderung des Regionalplans zu.	
40	Gemeinde Ittlingen (29.06.2022) Die Gemeinde Ittlingen hat keine Einwände gegen die "20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020".	Wird zur Kenntnis genommen
28	Gemeinde Jagsthausen (14.06.2022) Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.	Wird zur Kenntnis genommen
105	Gemeinde Mulfingen (18.07.2022) Die verschiedenen Vorhaben, die die 20. Änderung des Regionalplans auslösen, lassen keinen Bezug zur Flächennutzung/Flächenplanung in Mulfingen erkennen. Insofern darf ich aus Mulfingen "Fehlanzeige" melden.	Wird zur Kenntnis genommen
41	Gemeinde Oberrot (29.06.2022) Seitens der Gemeinde Oberrot bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die geplanten Änderungen.	Wird zur Kenntnis genommen
103	Gemeinde Oedheim (15.07.2022) Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht. Im Rahmen der Unterrichtung, möchten wir über eventuelle Entwicklungen in Oedheim informieren. Die Gemeinde Oedheim hat ebenfalls die Anfrage erhalten, eine Freiflächensolaranlage auf nicht bewirtschafteten Weinbergflächen in Oedheim zu realisieren. Die Fläche befindet sich im Gewann Unterer Buchberg mit einer Gesamtfläche von 120 ar. Über die Realisierbarkeit haben wir bereits eine Regionalplanerische Einschätzung vom Regionalverband Heilbronn-Franken erhalten. Sollten sich die Planungen	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	verfestigen, werden die entsprechenden Bauleitplanverfahren eingeleitet.	
107	<p>Gemeinde Roigheim (07.07.2022) Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
100	<p>Gemeinde Talheim (15.07.2022) Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.06.2022 informieren wir Sie als Gemeindeverwaltung Talheim über die eingeleitete Planung zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Als mögliche Potenzialflächen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage wurden die gemeindeeigenen Flurstücke Nrn. 7691 (27.680 m²) und 7692 (4.505 m²) im Gewann Obere Neckarhalde gemeinsam mit der ZEAG Energie AG identifiziert. Für das weitere Verfahren zur Errichtung einer solchen Freiflächenanlage wurde ein Grundsatzbeschluss am 30.05.2022 gefasst. An der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30, Abs. 1 BauGB / eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne der §§ 12 u. 30, Abs. 2 BauGB, parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird gearbeitet. Anhängend erhalten Sie die Unterlagen aus der genannten Gemeinderatssitzung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen. Wir empfehlen bezüglich der geplanten FFPV-Anlage auf den Flurstücken 7691 und 7692 vor Eintritt in das Beteiligungsverfahren eine Abstimmung zum Umgang mit raumordnerischen Belangen zu suchen.</p>
101	<p>Gemeinde Talheim (15.07.2022) Im Rahmen des Scopings bitten wir darum die Möglichkeit zu prüfen für die Untersuchung zur Veränderung der Böden / Grünflächen / Äcker auf denen Freiflächenanlagen installiert werden, auch auf die Auswirkungen nach Ende einer Stand- und Laufzeit. Wie verändern sich die Böden, sind Renaturierungsmaßnahmen während und nach der Standzeit notwendig? In welchem Maß werden Böden verändert oder gar geschädigt?</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Regionalverband führt im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes keine eigenen Kartierungen/Erhebungen durch. Wie in dem Scoping-Papier dargestellt wird der Untersuchungsraum (Plangebiete und näheres Umfeld) auf Basis von vorhandenen Geobasisdaten auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (hier Boden) durch die Planumsetzung hin geprüft. Eine angesprochene Untersuchung über die Entwicklung der Bodengüte über die komplette Standzeit von FFPV Anlagen erforderte empirische Langzeituntersuchungen mit wissenschaftlichen Methoden (z.B. Bodenanalysen) die auf regionaler Ebene nicht zu leisten sind. Dies schon</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>alleine aus dem Grund, dass der Regionalverband keine Anlagen umsetzt, sondern lediglich Flächen ausweist auf welchen durch andere Anlagen umgesetzt werden können. Wir regen an auf Umsetzungsebene solch eine Untersuchung durch wissenschaftliche Begleitung einer FFPV-Anlage zu ermöglichen. Grundsätzlich geht der Regionalverband, gemäß dem aktuellen Stand des Wissens, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Schädigung der Bodenqualität aufgrund von FFPV-Anlagen aus. Bei einer Aufstellung auf bisher intensiv genutzten Flächen und einer naturnahen, extensiven Wiesenbewirtschaftung der Standfläche ist im Gegenteil auf die ganze Fläche gesehen eher von einer Bodenverbesserung, z.B. durch Humusauf- und Schadstoffabbau, aufgrund der erhöhten biologischen Aktivität auszugehen.</p>
166	<p>Gemeinde Untergruppenbach (20.07.2022) Gegen die Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hat die Gemeinde Untergruppenbach keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Seitens der Gemeinde sind keine Aufgaben oder Punkte von der Planung betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
178	<p>Gemeinde Untergruppenbach (20.07.2022) Gegen die Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hat die Gemeinde Untergruppenbach keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Seitens der Gemeinde sind keine Aufgaben oder Punkte von der Planung betroffen.</p>	
93	<p>Stadt Bad Friedrichshall (08.07.2022) Seitens der Stadt werden die Vorschläge des Regionalverbandes zur Energiewende und CO2-Minderung begrüßt. Insbesondere die Zulässigkeit kleinteiliger Freiflächenphotovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen können einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Versorgung der Region mit Solarstrom leisten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
94	<p>Stadt Bad Friedrichshall (08.07.2022)</p> <p>Bezüglich der geplanten großflächigen Photovoltaikanlage auf dem Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg sind jedoch die Belange der Kulturlandschaft und der Naherholung am Rande des Verdichtungsraums Heilbronn stärker zu beachten. Der geplante „Solarpark“ ist zwar von der touristisch intensiv genutzten Jagsttaue nicht unmittelbar einsehbar, dennoch stellt die Wegeverbindung • vom Tiefenbach (Hammerschmiede) kommend, • über die Wallfahrtstreppe durch die ehemaligen Weinberge • bis zur Lourdes-Grotte, • weiter entlang der Feldscheune (Freiherr von Gemmingen 1794) • und der Höchstberger Wallfahrtskirche • bis in den Ortsteil Gundelsheim-Höchstberg ein wichtiges Element das, das das Bild der Kulturlandschaft bis heute positiv prägt. Die Elemente unterliegen teilweise dem Denkmalschutz, stellen aber gerade im Zusammenhang ein landschaftsprägendes Ensemble und Zeugnis traditioneller Religiosität dar. Sie sind zudem zusammen mit dem benachbarten Tiefenbachtal eine wichtige Achse für die Naherholung, die vom nahegelegenen Wanderparkplatz am westlichen Ortsausgang von Bad Friedrichshall - Untergriesheim erschlossen ist. Daher sollte der „Solarpark“ entsprechende Abstände zu dieser Achse einhalten, um die prägende Wirkung der Wege und Gebäude auf die Kultur- und Erholungslandschaft nicht zu beeinträchtigen. Eine entsprechende Stellungnahme ist der Stadt Gundelsheim im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss) bereits zugegangen. Sie wird inhaltlich vollumfänglich aufrecht erhalten und liegt dieser Stellungnahme nochmals bei.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die landschaftlich wie auch denkmalrechtlich besondere Lage des Solarparks Ilgenberg ist dem Regionalverband bewusst. Aus diesen Gründen wurde die Lage vor Ort vor Aufnahme der Planung in die Regionalplanänderung in Augenschein genommen. Aufgrund der Topographie und des Abstandes kann von der Wallfahrtskirche aus nur ein sehr geringer Anteil der Anlagen überhaupt eingesehen werden. Der beschriebene Weg von der Lourdes-Grotte über die Feldscheune bis zu der Wallfahrtskirche verläuft direkt östlich des geplanten Solarparks. Aktuell ist zwischen dem Plangebiet und dem Weg eine Obstbaumreihe vorhanden. Gemäß der frühzeitigen Beteiligung zu dem Bebauungsplan hat der Vorhabenträger eine 2-3 reihige Heckenbepflanzung als Sichtschutz vorgeschlagen. Hierdurch würde der westlich an das Plangebiet angrenzende Waldrand optisch nach Osten verlegt und die angesprochene Wegachse von der PV-Anlage abgeschirmt. Da bereits jetzt die Feldscheune und der südlich davon liegende Grillplatz durch angelegte Gehölze und Hecken von der dahinter liegenden derzeitigen Ackerfläche weitgehend abgeschirmt ist und die Grotte ebenfalls nur durch den südlich des Plangebietes anstehenden nach Osten schwingenden Wald zu erreichen ist, sehen wir eine solche Hecke zum Sichtschutz als nicht störend, sondern beim Gang des Weges in das vorherrschende Bild passend. Zumal die Wallfahrtskirche aufgrund des Abstandes, des geschwungenen Wegverlaufs und der höheren Lage weiterhin weithin sichtbar und alleine stehend verbleibt. Konkrete Fragen der Modalausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden allerdings auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Aus Sicht des Regionalverbandes können die vorgebrachten Hinweise jedoch auf dieser Ebene der Bauleitplanung zufriedenstellend berücksichtigt werden. Der Regionalverband wird deshalb auch mit Blick auf das nach § 2 EEG für Anlagen der Erneuerbaren Energien festzustellende überragende öffentliche Interesse und der dort ebenfalls festgehaltenen Vorgabe, dass</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, an der Festlegung festhalten. Die über das konkrete Vorhaben hinaus festgelegte Erweiterungsfläche ist als reine Angebotsplanung zu verstehen. Es besteht kein Umsetzungszwang. Durch diese für alle Plangebiete vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten sollen den Kommunen größtmögliche Flexibilität bei der anschließenden Bauleitplanung und einer möglichen späteren Erweiterung eingeräumt werden. Bei einer Nutzung der Erweiterungsflächen bleiben die jeweiligen Belange wie oben beschrieben zu berücksichtigen.
96	<p>Stadt Bad Wimpfen (11.07.2022) Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken gem. §12 Abs. 1 LpLG berühren die Belange der Stadt Bad Wimpfen nicht. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
171	<p>Stadt Gaildorf (11.07.2022) Wir begrüßen die Anhebung die Flächenobergrenze für Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha anzuheben. Diese Maßnahme ist im Rahmen der aktuellen Geschehnisse und der angestrebten Energiewende unumgänglich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
172	<p>Stadt Gaildorf (11.07.2022) Über die beabsichtigten und bereits eingeleiteten aktuellen Planungen der Stadt Gaildorf sind Sie informiert, daraus lässt sich der Untersuchungsrahmen von umweltbezogenen Belangen ableiten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Gaildorf hat bei der Abfrage keine Freiflächenphotovoltaik-Planungen gemeldet, daher sind diese auch nicht Teil des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens.
173	<p>Stadt Gaildorf (11.07.2022) Darüber hinaus hat meine Stellvertreterin Frau Erste Beigeordnete Ritter und mein Mitarbeiter Herr Weller am 23. Juni 2022 am Workshop des Regionalverbands in Schwäbisch Hall zum Thema großflächiger Einzelhandel</p>	Wird zur Kenntnis genommen Das Thema Einzelhandel ist nicht Teil dieser Regionalplanänderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>teilgenommen und die Planung und Wünsche der Stadt Gaildorf zu diesem Themenbereich dargelegt. Sollten sich im Laufe des Verfahrens neue Entwicklungen oder Erkenntnisse ergeben, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.</p>	
98	<p>Stadt Gundelsheim (14.07.2022) In der 20. Regionalplanänderung wird bereits auf die Planung der Photovoltaikanlage "Ilgenberg" in Höchstberg eingegangen. Zusätzlich ist geplant eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage bei Höchstberg-Bernbrunn umzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.06.2022 gefasst. Die Abgrenzungen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Weitere Planungen werden durch die Änderung nicht tangiert. Es wird begrüßt, dass die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung ist aus unserer Sicht ausreichend. Zur Bewertung des Landschaftsbild wird auf die Untersuchung der Fernwirkung hingewiesen. Weitere detaillierte Untersuchung finden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
169	<p>Stadt Heilbronn (18.07.2022) Seitens der Stadt Heilbronn werden zum vorgelegten Scopingpapier keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
95	<p>Stadt Kilsheim -Bauamt- (11.07.2022) Von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keine Einwendungen erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
29	<p>Stadt Künzelsau (13.06.2022) Die Stadtverwaltung Künzelsau begrüßt die Anhebung der Flächenobergrenze von 5 auf 10 ha für die über die Ausnahmeregelung zulässigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen. Den Gemeinderat werden wir jedoch erst befragen, wenn die Beteiligung der TÖBs erfolgt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, gibt es unseres Erachtens in Künzelsau nicht. Abgesehen davon, ist der Regionalverband zu jeder angefragten bzw. umgesetzten Anlage beteiligt worden. Es sind jedoch jeweils maximal ca. 2,5 ha große Anlagen.</p>	
30	<p>Stadt Künzelsau (13.06.2022) Wenn die Anhebung kommen sollte, ist nicht auszuschließen, dass die eine oder andere Anlage vergrößert wird.</p>	<p>Diese Aussage begrüßen wir. Der Regionalverband steht für informelle Abstimmungen und Prüfungen bezüglich der Vergrößerung von Anlagen zur Verfügung.</p>
168	<p>Stadt Tauberbischofsheim (18.07.2022) Wir begrüßen die mit der 20. Änderung des Regionalplans verfolgten Ziele, insbesondere die Anhebung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 ha auf 10 ha und bedanken uns für die Berücksichtigung der auf einer unserer Gemarkungen geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Dittigheim“ in der 20. Änderung des Regionalplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
38	<p>Stadt Creglingen (21.06.2022) Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
79	<p>Gemeinde Bretzfeld (21.06.2022) Die Gemeinde Bretzfeld hat keine Hinweise oder Anregungen zur weiteren Bearbeitung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
102	<p>Stadt Leingarten (15.07.2022) Aus Sicht der Stadt Leingarten bestehen keine Bedenken zu den genannten Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
25	<p>Zweckverband Hochwasserschutz Elsenz-Schwarzbach (03.06.2022) Die Planungen des Zweckverbandes werden nicht beeinträchtigt. An die Umweltprüfung werden keine weiteren Anforderungen gestellt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Gegen die 20. Änderung des Regionalplans werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen</p>
31	<p>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) (13.06.2022) In den nachfolgenden Plangebietes: 1. Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld (23,5 ha, 5 MWp) 2. Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg (10 ha, 13 MWp) 3. Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha, 39 MWp) 4. Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (11,5 ha, 12,4 MWp) 5. Freiflächen-Solarpark Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf (9,5 ha, 11 MWp) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Durch die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken werden keine Belange der NOW berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
45	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.06.2022) Im Bereich dieser Maßnahmen (5 Karten) befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
46	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.06.2022) Eine weitere Beteiligung am Gesamtverfahren ist erforderlich.</p>	<p>Wird gefolgt Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p>
48	<p>Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften (01.07.2022) Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
99	<p>Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R. (14.07.2022) Bezüglich des Vorhabens der Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenuau-Fürfeld begrüßen wir die Gestaltung einer PV-Anlage als Agri-PV-Anlage. Wir weisen lediglich darauf hin, dass die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung des "WSG ZWECKVERBAND WVG MÜHLBACH (BBR ESELSBRUNNEN)" einzuhalten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht thematisiert, auf die Schutzgebietsverordnungen wird hingewiesen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.</p>
179	<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Die Planfläche "Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim" liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "Dittwar-Königheim-Gissigheim-Heckfeld-Oberlauda".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht thematisiert, auf die Schutzgebietsverordnungen wird hingewiesen.</p>
180	<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Aufstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen und abzuwägen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht thematisiert.</p>
181	<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Die Planfläche "Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim" liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "Dittwar-Königheim-Gissigheim-Heckfeld-Oberlauda". Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Aufstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen und abzuwägen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Wasserschutzgebiete und die Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht thematisiert.</p>
182	<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber hat im projektieren Plangebiet keine Baumaßnahmen geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
75	<p>Syna GmbH (20.06.2022) Der Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage westlich von Bad Rappenuau - Fürfeld erfolgt gemäß der aktuell gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Technischen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Anschlussbedingungen (TAB). Diese Unterlagen finden Sie unter der Website www.syna.de. Der beigefügte Plan gibt den momentanen Zustand wieder und ist nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin ist dieser unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/.</p>	
77	<p>Syna GmbH (20.06.2022) Mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans sind wir einverstanden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
78	<p>Syna GmbH (20.06.2022) Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.</p>	Wird gefolgt
35	<p>MVV Netze GmbH (15.06.2022) Die MVV Energie AG ist aktuell nicht Konzessionär für die Sparte Strom im Bereich Heilbronn-Franken. Es befinden sich daher keine Strom- oder Telekommunikationstrassen der MVV Energie AG im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme. Es sind auch keine zu koordinierenden Maßnahmen unsererseits geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
36	<p>MVV Netze GmbH (15.06.2022) Für unsere anderen Sparten (Gas, Wasser, Fernwärme) geht Ihnen eine separate Stellungnahme von unserer Nachbarabteilung TV.D.1 zu, falls diese von Ihnen unter [Web-Adresse anonymisiert] angefragt wurde.</p>	Die angegebene Emailadresse wird im weiteren Verfahren dem Verteiler hinzugefügt.
47	<p>Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) (30.06.2022) Die AVG hat grundsätzlich gegen die Planung keine Einwände. Im Rahmen der Untersuchung ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass durch die Photovoltaikanlage eine Blendwirkung auf den Zugverkehr ausgeschlossen wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schienenverkehrs darf dadurch nicht</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen des Flächenzuschnitts und der Modulaufstellung werden auf Ebene der Bauleitplanung thematisiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>eingeschränkt werden. Ferner darf die Installation der Photovoltaikanlagen sämtliche Maßnahmen zur Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Bahnanlagen nicht beeinträchtigen. Abschließend weisen wir auf den künftig möglichen, zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke hin, der jedoch von den genannten Maßnahmen nicht betroffen sein würde.</p>	
53	<p>Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure (07.06.2022) In dem von Ihnen angefragten Gebieten bestehen keine Berührungspunkte mit den von uns betreuten Fernleitungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
55	<p>Ericsson Services GmbH (07.06.2022) Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n).</p>	Wird zur Kenntnis genommen
56	<p>Ericsson Services GmbH (07.06.2022) Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	Die Deutsche Telekom wird am Verfahren ebenfalls beteiligt.
58	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (04.07.2022) Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Aufgrund der geringen Höhe der Module ist allerdings eine Störung des Richtfunkbetriebs aus Sicht des Regionalverbands unwahrscheinlich. Aus den überlassenen Daten ist nicht ersichtlich, dass es zu einem Konflikt bzgl. der beannten Richtfunkstrecken kommt. Das den Bebauungsplan bearbeitende Büro wurde über den Inhalt der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.</p>
66	<p>Amprion GmbH (09.06.2022) Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Träger von

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Versorgungsleitungen werden ebenfalls beteiligt.</p>
74	<p>terraneTS bw GmbH (01.07.2022) Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 20. Änderung des oben genannten Regionalplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Kirrlach - Metterzimmern (KRA) DN 400, Tiefenbach- Kirchhausen (HOL) DN 400, Michelbach - Scharenstetten (OST) DN 500 u. Sulzdorf - Fornsbach (KOC) DN 400 mit jeweils verschiedenen Anschlussleitungen, sowie parallel dazu u. teilweise in Solotrassen verlegten Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
92	<p>NetCom BW (07.07.2022) Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens befinden sich Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden. Für Leitungsausgänge möchten wir auf das Leitungsausgangssystem der entsprechenden Netzgesellschaft verweisen: https://www.netcom-bw.de/privatkunden/service-support/leitungsausgaenge. Sofern eine Umverlegung des Bestandskabels notwendig ist, wenden Sie sich bitte an [Web-Adresse anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.</p>
111	<p>NETZE BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement (11.07.2022) Wir haben zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
112	<p>NETZE BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement (11.07.2022)</p> <p>Wir bitten darum, uns nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten der Regionalplanänderungen mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Regionalplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [Web-Adresse anonymisiert] zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte die o.g. Vorgangs-Nr. an. Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement. Externe Planungsverfahren NETZ TEPM [Adresse anonymisiert]. Abschließend bitten wir, uns an nachgelagerten Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens der Regionalplanänderung werden wir die NetzeBW informieren und eine genehmigte Fassung an die angegebene Mailadresse unter Nennung der Vorgangsnummer senden. Die genannte Anschrift wird in unseren Verteiler aufgenommen. Für die Verteilerlisten bei Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanverfahren sind die jeweiligen Kommunen zuständig.</p>
136	<p>Vodafone GmbH (14.07.2022)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
137	<p>Vodafone GmbH (14.07.2022)</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
143	<p>DB Energie GmbH (14.07.2022)</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse).Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p>	
144	<p>DB Energie GmbH (14.07.2022) Übernehmen Sie bitte in die Verfahrensunterlagen: 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung(vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.8. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.9. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Übernahme dieser Inhalte in den Regionalplan ist nicht möglich. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>und eine Freigabedurch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen- elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungenmit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ –26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 ?T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.14. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges istmöglich.15. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsberichtunter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.16. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.17. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.	
145	DB Energie GmbH (14.07.2022) Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.	Wird zur Kenntnis genommen
164	N-ERGIE Netz GmbH Abteilung Netzplanung (08.07.2022) Von der oben genannten Unterrichtung über den Einleitungsbeschluss zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken haben wir Kenntnis genommen. Seitens der N-ERGIE Netz GmbH bestehen zum jetzigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungswünsche.	Wird zur Kenntnis genommen
165	N-ERGIE Netz GmbH Abteilung Netzplanung (08.07.2022) Damit wir rechtzeitig unsere Belange mitteilen können, bitten wir Sie zu veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in die jeweiligenVerfahrensabläufe – unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen – miteingebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die N-ERGIE Netz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
167	N-ERGIE Netz GmbH Abteilung Netzplanung (08.07.2022) Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Wird zur Kenntnis genommen
233	TransnetBW GmbH (29.07.2022) Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, deren Bekanntmachung am 02.06.2022 erfolgte, geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen
234	TransnetBW GmbH (29.07.2022)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten zeichnerischen Darstellung lassen sich räumliche Überschneidungen mit einer der ausgewiesenen Freiflächenphotovoltaikanlage südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (Anlage 4 zu VOR-LAGE (PA/VV) 10/50) und dem Vorhaben SuedLink, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird, feststellen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um die Berücksichtigung von SuedLink in Ihrer Regionalplanänderung.</p>	<p>Der Südlink-Trassenkorridor wird in der 20. Änderung berücksichtigt.</p>
235	<p>TransnetBW GmbH (29.07.2022)</p> <p>„SuedLink“ besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erd-kabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.</p>	
236	<p>TransnetBW GmbH (29.07.2022) Der Geltungsbereich der ausgewiesenen Photovoltaikfläche südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (Anlage 4 zu VORLAGE (PA/VV) 10/50) tangiert den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridor. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verläuft der SuedLink Trassenvorschlag in dem Bereich südlich der Bundesautobahn 81, wodurch zum jetzigen Zeitpunkt zwischen der Photovoltaikfläche und SuedLink keine Konflikte zu erwarten sind. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum aktuellen Verfahrensstand noch nicht möglich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen.</p>	<p>Bei der angesprochenen Berührung handelt es sich um einen Bogen des 1000 m breiten Trassenkorridors. Dieser springt mit seinem nord-westlichen Rand auf einer Länge von ca. 4100 m in unterschiedlicher Breite von wenigen Metern bis zu maximal ca. 250 m über die A 81. Anschließend verläuft der Korridor wieder komplett auf der südlichen/östlichen Seite der Autobahn. Aus diesem Grund müsste der Kabelverlauf, um das Plangebiet berühren zu können, zwei mal innerhalb sehr kurzer Distanz die Autobahn unterqueren und dazu auf der nördlichen/westlichen Seite in Teils sehr beengten Verhältnissen verlaufen zu können. Wie in der Stellungnahme bereits dargelegt, ist eine solche Variante der Trassenführung äußerst unwahrscheinlich. Es ist absehbar, dass die Trassierung östlich/südlich der Autobahn, in dem 1000- 750 m breiten Hauptteil des Korridors verläuft. Darüber hinaus wird durch die Festlegung der 20. Änderung lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik (VBG PV) über den Regionalen Grünzug gelegt. Hierdurch ergibt sich kein Umsetzungszwang für FFPV. Es bleibt weiterhin in vollem Umfang möglich, im Zuge der Bauleitplanung den Bereich entweder (temporär) auszusparen und nach Klarstellung des Verlaufs erst umzusetzen oder, sollte bis dahin die Trassierung des Kabels südlich/östlich der Autobahn bereits feststehen, die FFPV-Anlage wie vorgesehen umzusetzen. Somit entstehen durch die Festlegung des VBG PV keine Konflikte mit dem Trassenverlauf von Vorhaben 3. Die Ausgestaltung der Planung findet auf Umsetzungsebene statt und auf dieser Ebene kann die Beziehung der FFPV Planung und von Vorhaben 3</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>konfliktfrei abgearbeitet werden. Aus den genannten Gründen hält der RVHNF an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik fest, um nach der absehbaren Planfeststellung des Trassenverlaufs südlich/östlich der A 81 eine FFPV-Nutzung im vollen Umfang des Vorhabens im Regionalen Grünzug zu ermöglichen. Aufgrund des fehlenden Umsetzungszwanges durch das VBG PV und die weitere freie Ausgestaltung der Umsetzung auf Bauleitplanebene sind darüber hinaus selbst bei einem Sprung der Kabeltrasse über die A 81 keine Konflikte mit Vorhaben 3 zu sehen, da in diesem Fall der Bereich in der Bauleitplanung dauerhaft ausgespart werden kann. Die Kommune wurde über den Sachverhalt informiert. Der Trassenkorridor ist im Standortdatenblatt zu dem Standort Tauberbischofsheim als sonstiges Sachgut dargestellt und erläutert.</p>
237	<p>TransnetBW GmbH (29.07.2022) Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p>	<p>Wird gefolgt Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt</p>
42	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn Immobilienmanagement (17.06.2022) Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
138	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Regionalplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p>	
139	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 12.07.2022 Az.: I.ET-S-SW 3 RS der DB Energie GmbH zu o.g. Thema, das beigefügt ist. Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 29.06.2022 Az.: A2-PL1/B_4437/Di-May der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), das beigefügt ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
140	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Durch die o.g. Planung dürfen, ohne Verkauf oder vertragliche Regelung, keine planfestgestellten Bahnflächen in Anspruch genommen werden. Die notwendigen Abstände zu unseren Anlagen müssen dabei zwingend eingehalten werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Bei Planungen und</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	
141	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutschen Bahn AG wird am weiteren Verfahren beteiligt und die Abwägungsergebnisse werden zugesendet.</p>
73	<p>NABU Kreisverband Main-Tauber e.V. (06.07.2022) Der Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim soll auf derzeit intensiv genutztem Ackerland entstehen. Schützenswerte Artvorkommen sind uns dort nicht bekannt. Die Lage direkt an der Autobahn A 81 findet unsere Zustimmung: Ein Zubau weiterer Flächen zu den bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen ist sinnvoll, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der NABU begrüßt das Bauvorhaben als weiteren Schritt zum Ausbau erneuerbarer Energien.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
240	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Uns erreichten Rückmeldungen aus den betroffenen LNV-Arbeitskreisen mit den darin jeweils organisierten Naturschutzverbänden im Hohenlohekreis, im Landkreis Heilbronn sowie im Landkreis Schwäbisch-Hall, sowie des Naturschutzbundes (NABU) und des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), die ich Ihnen hiermit mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren zukommen lasse.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
241	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022)</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen den Ausbau der Solarenergie als Beitrag zur Verringerung fossiler Energieträger und damit zum Klimaschutz und dem Erreichen des 1,5 Grad Zieles nachdem Pariser Klimaschutzabkommen. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen(FF-PV) in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber Eingriffe in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um landwirtschaftliche oder ökologisch relevante Flächen. Deshalb sehen wir den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen(Dächer, Fassaden) und auf bereits genutzten Flächen (z. B. Deponien, Parkplätze, Lärmschutzwälle).</p>	Wird zur Kenntnis genommen
242	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022)</p> <p>Vor dem Hintergrund des „Osterpaketes“ der Bundesregierung, das eine EEG-Förderung auf einer Breite von 500 m beidseitig von Autobahnen und Bahntrassen ermöglicht, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Änderung des Regionalplans an dieser Stelle die Einrichtung weiterer Solarparks, gerade entlang von Autobahnen und Bahntrassen, verhindert.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Diese Fragestellung kann nicht nachvollzogen werden. Die aktuelle Regionalplanänderung verhindert keine Anlagen entlang von Autobahnen. Im Gegenteil wird durch die Anhebung der Flächengrenze von Einzelanlagen erst ermöglicht an geeigneten Standorten (also z.B. gerade entlang von Autobahnen) größere FFPV-Vorhaben zu konzentrieren und so den gewonnenen Spielraum besser auszunutzen. Die Verortung der Standorte für Ausnahmeregelungen wird durch diese Regionalplanänderung nicht berührt, lediglich die möglich werdende Umsetzungsgröße wird gesteigert. Von den 5 konkreten Vorhaben die Teil der 20. Änderung sind liegen zwei Anlagen an einer Autobahn (Anlage in Bad Rappenau an A6, Anlage in Tauberbischofsheim an A81) während eine weitere Anlage an der Bahnlinie Karlsruhe-Heilbronn liegt (Gemmingen). Auch hier kann also eine Verhinderung von Anlagen an der Autobahn nicht gesehen werden.</p>
243	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022)</p> <p>Wir sehen generell eine zunehmende „Disziplinlosigkeit“, was den Umgang der Kommunen mit Grünzügen und Grünzäsuren anbelangt und begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken (RV) diese</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Problemstellung aufgreift. An zu vielen Stellen werden Grünzüge und Grünzäsuren eingeengt und randliche Flächen in Beschlag genommen. Hinzu kommen immer wieder Zielabweichungsverfahren. Hier sollte der RV künftig aufpassen, dass seine eigene Planung auf den nachgeordneten Planungsebenen tatsächlich berücksichtigt und nicht sukzessive ausgehöhlt wird.</p>	
244	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Allgemeine Hinweise: Ökologisch können Freiflächen-Photovoltaikanlagen wertvoller sein als die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen sie entstehen. Ziel muss es sein, den ökologischen Wert der Flächen zwischen den PV-Modulen durch extensive Pflege zu optimieren. In diesem Zusammenhang regen wir an, auch eine ökologische Aufwertung bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen durch die sachgerechte Gestaltung und Pflege von „Biodiversitäts-Solarparks“ als regionalen Mehrwert anzuerkennen. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen der Verbände BUND, NABU, Bodensee Stiftung und NaturFreunde, sowie das gemeinsame Positionspapier von NABU und BUND zur Solarenergie (siehe Anlagen).</p>	<p>Die Fragestellung eines ökologischen Mehrwertes wurde im RVHNF diskutiert. Aus der Erfahrung mit aktuellen PV-Planungen zeigt sich jedoch, dass eine ökologische Aufwertung der Flächen inzwischen die Regel bei Freiflächenanlagen ist. Dem RVHNF werden aktuell im Planungsprozess einzelner Vorhaben in aller Regel auf Initiative der Projektträger Planungen für eine biodiversitätssteigernde Ausgestaltung von Anlagen vorgelegt (wie z.B. nach dem Papier „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverband Neuen Energiewirtschaft e.V. (BNE)). Hierzu gibt es neben den genannten Papieren auch den Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft der dies ausführlich thematisiert. Aus Sicht des RVHNF ist das Thema Biodiversitätssteigerung auf FFPV-Flächen deshalb im Planungsprozess in der Breite angekommen. Nicht zuletzt, da eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen im Interesse der Vorhabenträger liegt, um das Thema zusätzlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden/minimieren. Das Ziel der Mehrwerte war, innovative Ansätze zu befördern um den Ausbau erneuerbarer Energien zu zukunftsfähigen und schlussendlich auch grundlastfähigen Energieträgern voranzubringen und deren Akzeptanz zu steigern. Gerne regt der RVHNF bereits jetzt im Rahmen frühzeitiger Abstimmungen besonders ambitionierte und hochwertige biodiversitätssteigernde Ausgestaltungen von FFPV-Anlagen an und unterstützt diese.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
245	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022) Mit Blick auf die jeweilig erforderliche Einzelfallprüfung können die Naturschutzverbände der Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung bei FF-PV-Anlagen auf 10 ha im Allgemeinen und unter Beachtung der nachstehenden Vorschläge zustimmen, zumal dies die Abwägungen einer jeweiligen, differenzierten Einzelfallprüfung nicht ersetzt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
246	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022) Anmerkungen zum Scoping-Papier bzw. zu den Scoping-Unterlagen: Zu S. 3: Allerdings hat sich mit den Jahren gezeigt, dass der weiter voranschreitende Klimawandel und die damit einhergehenden immer deutlicher zu Tage tretenden Auswirkungen des Klimawandels einer höheren Gewichtung des Belangs Klimaschutz bedürfen. Da sich diese höhere Gewichtung zwangsläufig auch in einem höheren Flächenbedarf für Energieerzeugungsanlagen niederschlägt, ergibt sich daraus, dass der Notwendigkeit des Freiflächenschutzes eine umso größere Bedeutung zukommt. Die Situation ist also gerade umgekehrt, wie sie der Regionalverband darstellt. Diese spräche eher für eine restriktivere Vorgehensweise im Grünzug.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es ist unbestritten, dass der Umstieg von der derzeitigen, ressourcenverbrauchenden und massiv umweltschädlichen Energieproduktion auf eine nachhaltige Energieproduktion ohne Alternative ist. Wir gehen davon aus, dass deshalb auch die Bereitstellung von Flächen um den erwähnten höheren Flächenbedarf zu decken im Interesse aller ist. Den Ansatz auf einen hohen Flächenbedarf, dessen Deckung man befürwortet, mit einer gesteigerten pauschalen Verknappung von Fläche zu reagieren erschließt sich nicht. Der Regionalverband hat bislang schon und wird auch weiterhin den Schutz des Freiraums als eine seiner wichtigsten Aufgaben wahrnehmen. Zu diesem Zweck wurden und werden in Regionalen Grünzügen Anlagen nur unter Einzelfallprüfung und bei vorliegen festgelegter Voraussetzungen ermöglicht. Genau aus diesem Grund wird aber durch die Anhebung der Flächenobergrenze eine Konzentration großer Anlagen an freiraumverträglichen Standorten ermöglicht, um den Flächendruck auf tatsächlich sensiblere Bereiche zu mindern. Durch diese Steuerung an verträgliche Standorte wird der unabwendbare Zubau an FFPV-Anlagen aktiv gelenkt und es erfolgt ein besserer Freiraumschutz bei gleichzeitiger Sicherung einer zukunftsfähigen Energieproduktion.</p>
247	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022) Allerdings ist dabei die Größe einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aus unserer Sicht nicht entscheidend. Viel treffender wäre eine Regelung, die die räumliche</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der RVHNF berücksichtigt die kumulative Wirkung von in räumlicher Nähe zueinander liegenden Anlagen seit vielen Jahren. So werden Anlagen, die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Überfrachtung der Grünzüge unterbindet. Erreichbar wäre dies mit einer Regelung dahingehend, dass in einem noch zu bestimmenden Umkreis um eine vorhandene/genehmigte Anlage keine weitere erstellt werden darf. Dadurch könnte das Ausmaß der FF-PV-Nutzung in den Grünzügen in einem erträglichen Rahmen gehalten werden. Ebenso sollten Engstellen in den Grünzügen, die zwangsläufig eine besonders hohe Funktionalität besitzen, von solchen technischen Anlagen frei bleiben. Auch hier ließe sich eine Mindestbreite festsetzen, bis zu der keine FF-PV gebaut werden dürfen.</p>	<p>in räumlicher Nähe zueinander liegen, unabhängig von dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Verfahrensstand gemeinsam bewertet. Überschreiten diese zusammengenommen z.B. die Flächenobergrenze, so ist eine Ausnahmeregelung nicht mehr möglich und die letzte Planung steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Auf eine Festlegung einer konkreten Abstandsgrenze wird bewusst verzichtet, da sich die räumliche Wirkung von FFPV-Anlagen nicht alleine an der Distanz zueinander festmachen lässt. Eine wesentlichere Rolle spielen hierbei z.B. die Topographie, der Bewuchs oder auch vorhandene Infrastruktureinrichtungen. Für diese Beurteilung ist eine Flächenobergrenze aber durchaus notwendig, da ein transparenter Wert genannt werden muss, um eine räumliche Überfrachtung zu definieren. Aus Sicht des RVHNF macht es dabei keinen Unterschied ob zwei kleine Anlagen mit 1 ha oder eine große Anlage mit 2 ha in einem zusammenwirkenden Gebiet vorliegen- die räumliche Wirkung bleibt vergleichbar. Die siedlungsgliedernde Wirkung ist die Hauptfunktion von Regionalen Grünzügen. Aus diesem Grund gibt es auch einen Schutz von Engstellen Regionaler Grünzüge vor Ausnahmeregelungen (siehe Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken). Diese gilt grundsätzlich auch für FFPV, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, dass durch FFPV der Freiraumcharakter deutlich weniger stark beeinträchtigt wird wie z.B. durch Wohn- oder Gewerbebebauung.</p>
248	<p>Landesnenschutzverband BW (04.08.2022) Zu S. 4: Auf Beschluss der Verbandsversammlung wurde auch vorausgesetzt, dass lediglich Vorhaben in Frage kommen, die den unvermeidlichen Einschränkungen der Funktionen des Grünzuges einen Mehrwert für die Region entgegensetzen (z. B. hohe Flächeneffizienz, technisch innovative Lösungen, lokale Wertschöpfung, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern). Hier stört uns, dass der „Mehrwert“ nur wirtschaftlich definiert ist. An eine mögliche Leistung der Anlagenfläche für den Natur- und Artenschutz</p>	<p>Wird nicht gefolgt Hierzu sei auf die Ausführungen zu den allgemeinen Hinweisen verwiesen. Ziel der Mehrwerte ist eine Förderung von Ansätzen für eine zukunfts- und grundlastfähige sowie in der Bevölkerung akzeptierte Stromproduktion. Die biodiversitätssteigernde Ausgestaltung von FFPV wurde dabei nicht vergessen, sondern ist in den vorgelegten Planungen inzwischen Normalität. Aus diesem Grund wurde diese nicht als Mehrwert herangezogen, da hierdurch nahezu alle aktuell geplanten Anlagen im</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>wurde nicht gedacht. Dabei könnten entsprechende Zielvorgaben, wie eine grundsätzliche naturschutzfreundliche Ausgestaltung und Nutzung der Fläche unter den Modulen oder die Gehölzeingrünung auf den Nordseiten durchaus zu einer höheren „ökologischen Wertschöpfung“ führen. Für Grünzüge ließen sich solche Vorgaben plausibel begründen. Vgl. auch unsere Ausführungen unter „Allgemeine Hinweise“.</p>	<p>Grünzug aufgenommen hätten werden müssen und keine "anschiebende " Funktion neuer Konzepte erfolgt wäre. Der RVHNF fordert und begrüßt in seiner täglichen Arbeit ausdrücklich die naturnahe Ausgestaltung von FFPV-Anlagen.</p>
249	<p>Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Zu S. 6: Durch diese Überlagerung bleibt der grundsätzliche Schutz durch den Regionalen Grünzug erhalten. Eine andere Nutzung außer der gewünschten Photovoltaiknutzung ist somit ausgeschlossen. Anders als bei einer Rücknahme des Grünzuges ist somit auch nach Ende bzw. bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung keine Bebauung möglich und der Freiraumcharakter bleibt dauerhaft erhalten. An dieser Aussage haben wir Zweifel. Um es mit einem Zitat zu sagen: „Die Botschaft vernehm‘ ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“. Denn die Realität zeigt uns, dass solche neuen Installationen im Freiraum allzu oft als „Kristallisationspunkt“ dienen für weitere Vorhaben. Zum Beispiel könnte man dann „im öffentlichen Interesse“ Speicheranlagen angliedern oder Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff, was dann zu einer weiteren Belastung des Grünzuges führen kann. Umso wichtiger wäre eine sorgfältige, eher restriktive Standortwahl, die solche Entwicklungen schon „mitdenkt“ und von vornherein ausschließt. Vgl. auch unsere Ausführungen unter „Weitere Forderungen“.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Durch die Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik ist die planungsrechtliche Hierarchie klar definiert. Der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung bleibt in vollem Umfang bestehen, dem lediglich als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet wird von diesem eine Funktion/Aufgabe zugewiesen. Hier gibt Plansatz 3.1.1 (2) klar vor: "Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten." In diesen Plansatz soll durch die 20. Änderung aber eingefügt werden, dass bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten ist. Hierdurch bleibt der Schutz durch den Regionalen Grünzug voll erhalten, in den VBG FFPV wird lediglich eine bestimmte Nutzung (die PV) als nicht funktionswidrig definiert. Außerdem ist vorgesehen, dass in den Vorbehaltsgebieten notwendige Zusatzbauwerke ermöglicht werden. Eine Speichertechnologie muss zwingend ermöglicht werden, da diese als Mehrwert eine mögliche Voraussetzung für die Aufnahme in die 20.Änderung war. Um jedoch einen Automatismus zu vermeiden, soll für jede über die reine PV-Nutzung hinausgehende "assoziierte" Nutzung ein Abstimmungsvorbehalt mit dem RVHNF in den Plansatz eingefügt. Somit wäre sichergestellt, dass in dem Regionalen Grünzug keine Nutzung, die nicht mit diesem vereinbar ist, entsteht.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
250	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022) Zu S. 8: Ist der Vorhabenstandort mit Blick auf die zu untersuchenden Schutzgüter nicht offensichtlich ungeeignet, kann davon ausgegangen werden, dass auch auf Alternativstandorten in räumlicher Nähe vergleichbare und bei Umsetzung von Photovoltaikanlagen unumgängliche Auswirkungen vorlägen. Diese Schlussfolgerung ist unserer Erfahrung nach nicht zutreffend und somit auch nicht zulässig. Es gibt auch innerhalb der Grünzüge sehr starke Unterschiede hinsichtlich der Wertigkeit der Schutzgüter. Es ist somit immer eine Einzelfallprüfung erforderlich!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Einzelfallprüfung der Vorhabenstandorte findet statt. Diese ist im Umweltbericht zur 20. Änderung dokumentiert. In diesem wird abgeprüft, ob sich bei Umsetzung durch die gemeldeten Vorhabenstandorte über das für eine PV-Anlage an jedem anderen Standort ebenfalls verursachte zu erwartende Maß hinaus gehende Beeinträchtigungen ergeben. In dieser Prüfung zeigt sich, ob an dem Vorhabenstandort Voraussetzungen vorliegen, die ihn in seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit von vergleichbaren Standorten abheben. Zeigt sich hierbei, dass der Vorhabenstandort eine durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, also die angesprochenen starken Unterschiede hinsichtlich der Wertigkeit eben genau nicht bestehen, so ist von einer auch auf Alternativstandorten vergleichbaren "Grundauswirkung" auszugehen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass eine konkrete Eingriffsprüfung erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen kann, da auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Flächenzuweisung, aber noch keine konkrete Umsetzungsplanung stattfindet. Darüber hinaus wird mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes lediglich die Möglichkeit einer Umsetzung eröffnet, es erfolgt keine Umsetzungsverpflichtung. Planungsträger der konkreten Vorhaben bleibt der Vorhabenträger und die jeweilige Kommune.</p>
251	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022) Zu 7.2 Artenschutz: Es ist nachvollziehbar, dass der Regionalverband mit seinen jetzigen Möglichkeiten keine eigenen Artenschutzuntersuchungen vornimmt. Wenn zur Bewertung des Biotop- und Artenschutzes dann allerdings auf vorhandene Datensätze zurückgegriffen wird, sind auch jene der landesweiten Artenschutzprogramme zu berücksichtigen, die sich über die Regierungspräsidien abfragen lassen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die höhere Naturschutzbehörde des RPS ist ebenfalls im Verfahren der 20. Änderung beteiligter Träger öffentlicher Belange. In der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass von den Änderungen des Regionalplans keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen sind.</p>
252	<p>Landesnaturaenschutzverband BW (04.08.2022) Sollte die Tabelle „Anlage 1“ zur Sitzungsvorlage (VV) 10/35c die einzige sein,</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannte Tabelle ist Teil einer Vorlage aus der Frühphase der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	welche auf die im Scoping-Papier genannten Prüfpunkte (Kapitel 6) eingeht, halten wir diese für völlig unzureichend und fordern eine tiefere Auseinandersetzung mit der Thematik.	Überlegungen. Sie diene der übersichtlichen Kurzdarstellung für das regionale Gremium der zum damaligen Zeitpunkt (10.12.2021) gemeldeten Vorhaben. Das war noch vor der Fassung des Aufstellungsbeschlusses und der endgültigen Festlegung der aktuell im Verfahren befindlichen Anlagen. Selbstverständlich erfolgt in der nach § 2a LplG vorgeschriebenen Umweltprüfung, die in dem beiliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, eine deutlich tiefere Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen.
254	Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) FF-PV dürfen nicht auf Biotopflächen oder extensivem Grünland errichtet werden. Sie dürfen nicht dazu führen, dass vorheriger Nahrungs- oder Futtermittelanbau ins Ausland verlagert wird.	Wird zur Kenntnis genommen
255	Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Die Solarpflicht für Gebäude und großflächige Parkplätze ist auszuweiten.	Diese Rolle kommt dem Landesgesetzgeber zu. Der RVHNF ist auch nicht für Planungen innerhalb der kommunalen Planungshoheit zuständig. Das Thema Ausweitung einer Solarpflicht für Gebäude ist nicht Regelungsgegenstand der anstehenden 20. Änderung des Regionalplans. Der Regionalverband hat somit keinen Einfluss auf eine Ausweitung der Solarpflicht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der RVHNF jedoch seit Jahren auf einen Ausbau von Dachflächen-PV und PV auf Parkplätzen hin.
256	Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Wenn Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebaut werden, so soll die Gestaltung und Bewirtschaftung ökologisch optimiert werden. Diese Flächen dürfen nach einem eventuellen Auslaufender Solarnutzung nicht für eine andere bauliche Nutzung verwendet werden.	Die konkrete Umsetzung der Vorhaben wird auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Eine biodiversitätssteigernde Ausgestaltung von FFPV-Anlagen ist jedoch inzwischen die Regel. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den in der 20. Änderung durch den Mehrwert Agri-PV gekennzeichneten Anlagen eine solche ökologische Optimierung aus der Natur der Sache heraus nicht möglich ist. Hier steht der zuvor angemahnte Schutz des regionalen Anbaus von Nahrungs- und Futtermitteln im Vordergrund. Durch den weiter zugrundeliegenden Regionalen Grünzug wird eine andere

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>bauliche Nutzung als die in Plansatz 3.1.1 (2) definierte dauerhaft ausgeschlossen.</p>
257	<p>Landesnenschutzverband BW (04.08.2022) Bei der Standortfindung sollen auch Landschaftsschutz und Einsehbarkeit Kriterien sein.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Landschaftsschutz und Einsehbarkeit werden bei der Standortbeurteilung angemessen berücksichtigt.</p>
258	<p>Landesnenschutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg“Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise aus unserer an die Stadt Gundelsheim adressiertengemeinsamen Stellungnahme vom 5.12.2021 (s. Anlage).Insbesondere hat im Sinne des Biodiversitätsschutzes und der Grundsätze „Gute Planung vonPV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e. V. der Schutz desSchonwaldes „Ilgenberg“ und des Schachtelalm-Sumpfes am „Ilgenberg“ höchste Priorität.Wir fordern daher eine Alternativenprüfung bzw. ein deutliches Abrücken der Anlage von derökologisch sensiblen südlichen Zone.</p>	<p>Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Allerdings hat der Vorhabenträger bereits signalisiert, dass er in der gesetzlichen Abstandsfläche zu dem westlich angrenzenden Waldgebiet (mind. 30m) einen artenreichen Waldsaum mit einer Kraut-und Strauchschicht schaffen will. Eine Beeinträchtigung des Schonwaldes durch die Errichtung einer FFPV-Anlage ist damit nicht zu sehen. Die aktuelle Vorhabenfläche reicht nicht bis an das angesprochene gesetzlich geschützte Biotop/Naturdenkmal heran. Allerdings soll das Vorbehaltsgebiet, um eine zukünftige Erweiterung der Anlage zu ermöglichen, bis an das Biotop heran geführt werden. Hierdurch alleine ergeben sich keine Beeinträchtigungen für dieses. Soll diese Erweiterungsfläche zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, so ist in diesem Bebauungsplanverfahren eine erhebliche Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Biotops auszuschließen. Es bleibt allerdings zu prüfen inwieweit der Schachtelalmsumpf durch eine benachbarte FFPV-Anlage ohne Flächenüberschneidung und unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu den Modulaufständerungen um indirekter Auswirkungen zu vermeiden beeinträchtigt werden kann. Zumal das Biotop gemäß Datenauswertebogen am nördlichen Rand durch "nitrophile Schleiervegetation überwuchert" und der Schachtelalmsumpf allgemein durch Eutrophierung beeinträchtigt wird. Durch eine mit der PV-Anlage verbundene Einstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		eher eine Rückführung dieser Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch die Sicherung des von dem Vorbehaltsgebietes überlagerten geschützten Biotops Nr. 167211250736 "Feldgehölz am Ilgenberg" ist auf Ebene der Bauleitplanung zu gewährleisten.
259	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Wir verweisen diesbezüglich auch auf § 20 Abs. 1 LWaldG, wonach bei der Errichtung baulicher Anlagen - zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand - ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten ist.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Gemäß Erläuterungsbericht zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik werden 30 m Abstand der Module zum Wald eingehalten.
260	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Agri-PV Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld.“ Wir begrüßen besonders die Lage des Vorhabens entlang der Bundesautobahn BAB 6 und bitten um Beachtung und Erhalt des am Rand des Vorhabengebiets befindlichen Heckenbiotops. Ebenso bitten wir um Beachtung des Waldabstands und des westlich verlaufenden internationalbedeutsamen Wildtierkorridors. In diesem Zusammenhang ist auch die west-östliche Ausdehnung, also die Breite der geplanten Anlage von Relevanz. Sie beträgt knapp einen Kilometer. Um Passagen größerer Wildtiere zu ermöglichen, fordern wir mindestens einen eingegrünteren Durchlass von 50 m Breite. Gerade aufgrund der Summationseffekte durch die BAB 6 und die neue Anlage ist hier insbesondere in Nachtstunden auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung/Störung durch Licht sowie optische und akustische Unruhe zu achten.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die an das Plangebiet angrenzenden und darin liegenden gesetzlich geschützten Biotope (wegbegleitende Feldhecken/Gehölze) sind im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu sichern. Der Waldanteil des Flurstückes 2312 ist aus dem Plangebiet ausgespart. Eine Beeinträchtigung des in diesem Bereich verlaufenden Wildtierkorridors ist nicht zu sehen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers wird zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorgesehenen Agri-PV-Anlage auf eine Einzäunung der Fläche verzichtet.
261	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Bürgersolarpark westlich von Gemmingen“. Wir begrüßen die Lage des Vorhabens entlang der Bahntrasse. Wir weisen allerdings auf mehrere Heckenbiotope innerhalb des Planungsbereichs und die teilweise</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Ein entsprechender Hinweis zu einem Korridor unter Einbezug der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Lage im Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg hin. Die Breite der geplanten nördlichen Anlage beträgt 1,3 Kilometer. Um Passagen größerer Wildtiere zu ermöglichen, fordern wir mindestens (!) einen eingegrüntem Durchlass von mind.50 m Breite. Dieser könnte auf dem bereits vorhandenen, teilweise biotopgeschützten Gehölzband auf Flurstück 5244/3 aufbauen. Für den südlichen Planbereich schlagen wir einen teilweisen Versatz vor, da das Gewann Schindrain von ökologisch wertvollen Strukturen umgeben ist und im nordöstlichen Teil zum Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg zählt.</p>	<p>Heckenbiotope wird in den Umweltbericht aufgenommen. Eine Flächenüberschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich Schindrain wurde zurückgenommen. Insgesamt sind die randlich an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen der späteren Bauleitplanung zu sichern.</p>
262	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Die Anlage könnte beispielsweise den südlichen Part des Gewanns Schindrain umfassen, sowie die westlichen Bereiche des südlich angrenzenden Gewanns Schanz. Wir weisen darauf hin, dass für das Gewann Schindrain Rebhuhn-Sichtungen vorliegen. Durch einen Versatz kann außerdem ein zusätzliches Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsordnung bzw. zur Änderung des LSG entfallen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Flächenüberschneidung mit dem LSG wurde zurückgenommen. Der Hinweis auf Rebhuhn-Sichtungen wird in das Standortdatenblatt zum Standort Gemmingen des Umweltberichtes übernommen.</p>
263	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“. Wir verweisen auch hier auf den nötigen Waldabstand zu den verinselt liegenden Gewannen „Mittleres Hölzle“ und „Tannenrain“ und empfehlen auch hier eine Wildpassagemöglichkeit. Gleichzeitig sind Störungen der biotopgeschützten Feldheckenzüge (Feldhecken und Feldgehölze an der BAB 81 östlich Hof-Steinbach bis östlich Dittwar) auszuschließen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die Sicherung des Waldabstandes und der an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope sowie ggf. die Planung einer an die Situation vor Ort sinnvoll angepassten Wildpassagemöglichkeit muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.</p>
264	<p>Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Freiflächen-Solarpark Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf“. Das Vorhaben wird – abgesehen von den grundsätzlichen Problemen (landwirtschaftlicher Flächenentzug)– unter Naturschutzgesichtspunkten als unproblematisch angesehen. Die Baumreihe</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen sind im folgenden Bauleitplanverfahren zu sichern und der entsprechende Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	auf der Ostseite muss planerisch gesichert werden (Gefahr der Beseitigung infolge Schattenwurfs), ggf. muss dazu ein Abstand festgesetzt werden.	
265	Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Wir bitten abschließend um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird gefolgt Die Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
27	Handwerkskammer Heilbronn-Franken (09.06.2022) In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
32	Industrieverband ISTE (15.06.2022) Die Steine-Erden-Industrie hat derzeit keine Planungsabsichten innerhalb der beabsichtigten Photovoltaikgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen
33	Industrieverband ISTE (15.06.2022) Wie bereits vermerkt befindet sich direkt angrenzend zum Gebiet Gemmingen der Steinbruch mit Schotterwerk der Klaus Reimold GmbH. Einschränkungen für den Betrieb durch die PV-Anlage sind auszuschließen.	Wir zur Kenntnis genommen. Die Klaus Reimold GmbH wurde mittlerweile in die Planungen eingebunden.
34	Industrieverband ISTE (15.06.2022) Zum Scoping bringen wir keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen
67	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Wir stellen fest: dass mit der Planänderung unsere bisherige Position, Freiflächenphotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich ungünstigen Lagen generell auch in Grünzügen — zuzulassen, weiter verfolgt wird. Denn es macht aus unserer Sicht keinen Sinn: diese nur auf guten und wertvollen Ackerböden außerhalb der Schutzflächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen
68	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Die Möglichkeit der Anhebung der Größe zulässiger Anlage von 5 ha auf 10 ha	Durch die Anhebung der Flächenobergrenze für Ausnahmen von 5 auf 10

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>sehen wir kritisch. Unserer Ansicht nach sollte die Freiflächenphotovoltaik nicht zum Spielball für Investoren werden, wie es bei großen Anlagen ab 5 ha aus Kapitalbeschaffungsgründen zwangsläufig der Fall ist. Gleichzeitig sehen wir aber auch Zuverdienstmöglichkeiten und die Existenz stabilisierende Effekte für landwirtschaftliche Betriebe im aktuellen Transformationsprozess, wenn diese in die Lage versetzt werden, durch eine eigene Investition in erneuerbare Energien -zusätzliche Einkünfte zu generieren. Hierfür sind Freiflächenanlagen bis 5 ha weit ausreichend. Alles andere führt zu Investorenlösungen, welche das Nutzungs- und Pachtgefüge erheblich stören.</p>	<p>ha soll eine Konzentration von FFPV-Anlagen an freiraumschonenden Standorten ermöglicht werden. In die für eine Ausnahmeregelung zwingend notwendige Einzelfallprüfung geht auch die Prüfung einer Betroffenheit besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen ein. Ist ein Standort mit Blick auf die Funktionen des Grünzuges für PV geeignet, sollten dort größere Anlagen möglich gemacht werden, um den Flächendruck aufgrund des notwendigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien von weniger geeigneten Standorten zu nehmen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will (also de facto ca. verdoppeln), werden sich nicht alleine durch kleine landwirtschaftlich betriebene Anlagen umsetzen lassen. Die Anhebung der Flächenobergrenze von 5 auf 10 ha drückt das nach § 2 EEG "überragende öffentliche Interesse" an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus und steuert deren Konzentration an möglichst schonende Standorte. Es ist darauf hinzuweisen, dass die positiv bewerteten Zuverdienstmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch bei größeren Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch hier können landwirtschaftliche Betriebe z.B. alleine oder in einem Zusammenschluss Flächen zur Verfügung stellen um von den auf diesen projektierten Anlagen zu profitieren. Auch eine Umsetzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Flächen ist möglich, wie eines der Vorhaben aus der 20. Regionalplanänderung zeigt (hier sogar als Agri-PV umgesetzt). Der Anregung wird aus diesen Gründen nicht gefolgt.</p>
69	<p>Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Wir sprechen uns grundsätzlich gegen großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Grundstücken aus und schlagen statt dessen vor, die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften dahingehend zu erleichtern, als dass Anlagen, die nur einen geringen Teil der Betriebsfläche ausmachen und zur Ergänzung landwirtschaftlicher Betriebe</p>	<p>Der Regionalverband hat diese Möglichkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits durch seinen Beschluss vom 26.03.2021 geschaffen. Mit diesem Beschluss wurde für Anlagen bis 2 ha festgelegt, dass diese in der Regel als nicht regionalbedeutsam zu werten sind und deshalb mitgetragen werden. So wurden in der Praxis insbesondere kleine Anlagen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	errichtet werden, erleichterte Bedingungen erhalten. Damit kommt man auch dem Wunsch der Bevölkerung entgegen, große optisch negativ wirkende landschaftsprägende Blöcke zu verhindern.	landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht, die bis dahin aufgrund von Konflikten mit den Zielen der Raumordnung abgelehnt werden mussten. In diesem Zuge wurden für diese Kleinanlagen auch die Voraussetzungen in Bezug auf die Bodenqualität herabgesetzt, um eine Umsetzung der von PV Anlagen auf betriebseigenen Produktionsflächen zu erleichtern. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will (also de facto ca. verdoppeln), werden sich aber nicht alleine durch kleine landwirtschaftlich betriebene Anlagen umsetzen lassen. Die Anhebung der Flächenobergrenze von 5 auf 10 ha drückt das nach § 2 EEG "überragende öffentliche Interesse" an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus und steuert deren Konzentration an möglichst schonende Standorte. Im Übrigen obliegen die planungsrechtlichen Regelungen des § 35 BauGB der Einflussnahme des Bundesgesetzgebers und nicht des Regionalverbands.
70	<p>Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022)</p> <p>Gerade in regionalen Grünzügen dürfte dieser Aspekt von Bedeutung sein, da diese Grünzüge in ihrer Funktion ja gerade den landschaftsprägenden Grünanteil im Blick hat, Anlagen über 5 ha sind hier aus unserer Sicht nicht geeignet.</p>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Einzelfallprüfung auf eine Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges jeweils explizit betrachtet. Lediglich wenn hierbei keine Beeinträchtigung dieser Grünzugfunktion abzusehen ist, kommt überhaupt eine Ausnahme in Frage. Auch hier gilt, dass es für die besonders schützenswerten Bereiche des Freiraumes besser ist, notwendige Anlagen in Bereichen mit möglichst geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu konzentrieren. Hinzu kommt die weitere Ausnahmevoraussetzung der Infrastrukturanbindung. Diese gibt vor, dass Ausnahmen lediglich an bereits baulich vorgeprägten Standorten möglich sind. Der Schutz des Landschaftsbildes ist also durch die weiteren Ausnahmevoraussetzungen regelmäßig gewährleistet.</p>
71	<p>Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022)</p> <p>Des Weiteren sehen wir vor allem im Bereich von Dach- und</p>	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen entziehen sich der Steuerung durch

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen an, dieses bisher ungenutzte Potential ebenfalls in die Planungen einzubeziehen.</p>	<p>die Regionalplanung. Es sei jedoch auf die PV-Pflicht auf Dachflächen nach § 8a KSG BW hingewiesen. Konversionsflächen werden vom Regionalverband bevorzugt umgesetzt. Hierbei sei auf die bereits 2009 in der TF Photovoltaik festgelegten Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik hingewiesen. Von den damals festgelegten 13 Vorbehaltsgebieten befinden sich 7 zumindest teilweise auf militärischen und gewerblichen Konversions- oder ehemaligen Deponieflächen. Der Regionalverband wird diese Praxis auch in seinen weiteren Planungen beibehalten und verstärkt Möglichkeiten der Umsetzung auf vorbelasteten Flächen suchen.</p>
72	<p>Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>
194	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Die Erhöhung der Flächenobergrenze in Grünzügen von 5 auf 10 ha lehnen wir ab. Dies fördert insbesondere das Engagement von größeren nichtlandwirtschaftlichen Investoren und bietet damit eben keinen regionalen Mehrwert. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht pauschal für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Durch die Erhöhung der Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen von 5 auf 10 ha erfolgt keine pauschale Zugänglichkeit von Flächen im Regionalen Grünzug für FFPV. Vielmehr müssen weiterhin wie bislang schon alle Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden. Am 26.03.2021 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes einstimmig beschlossen, dass auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden der Qualitätsstufe Vorrangflur I und Vorangfläche Stufe 1 keine Ausnahmen für FFPV-Anlagen mitgetragen werden dürfen. Somit sind durch diesen Beschluss hochwertige landwirtschaftliche Flächen von einer Ausnahmeregelung ausgenommen. Der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in Regionalen Grünzügen ist damit gewährleistet. Das Anlagen in dieser Größenordnung in der Regel nicht von Landwirten alleine umgesetzt werden ist zutreffend. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch hierbei Landwirte z.B. durch verpachten von Flächen eine Zusatzeinnahme zur Stabilisierung ihrer Betriebe erhalten können. Darüber hinaus werden Anlagen dieser Größe durchaus durch lokale Energiegenossenschaften bzw. Stadtwerke umgesetzt, was wiederum eine regionale Wertschöpfung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		mit sich bringt. Der aktuell aufgrund des weiter zunehmenden Klimawandels wie auch aus Gründen der allgemeinen Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit dringend notwendige Zubau an Erneuerbaren Energien kann nicht alleine durch landwirtschaftliche Kleinanlagen erreicht werden.
195	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) In der Umweltprüfung müssen die Folgen der Inanspruchnahme hochwertiger Böden im Hinblick auf den Wegfall als Grundlage einer regionalen Nahrungsmittelerzeugung eingehend untersucht werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Frage der Bodenqualität auch im Hinblick auf die landwirtschaftliche Eignung wird im Umweltbericht diskutiert und für die jeweiligen Einzelstandorte in den Standortdatenblättern dargestellt. Hierbei fließt im Schutzgut Fläche explizit die landwirtschaftliche Nutzungsgüte ein.</p>
196	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir unterstützen das Ziel, schnellstmöglich weniger abhängig von Energieimporten zu werden und eine möglichst klimaschonende Energieversorgung aufzubauen. Die aktuelle Krisensituation, die sich nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine ergeben hat, zeigt uns neben der Notwendigkeit eines Ausbaus der eigenen Energieversorgung aber auch die Bedeutung einer Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der Region. In Baden-Württemberg verlieren wir täglich 5 bis 6 ha landwirtschaftliche Fläche. Insbesondere Obst und Gemüse werden schon überwiegend nach Deutschland importiert. Um den anhaltenden Flächenverlust aufzuhalten und nicht eines Tages vollständig abhängig von Nahrungsmittelimporten zu werden, dürfen landwirtschaftliche Flächen mit wertvollen Böden und guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln gut geeignet sind, nicht als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung hochwertige landwirtschaftliche Böden von der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Umnutzung durch FFPV ausgeschlossen. Der Regionalverband ist sich des hohen Flächennutzungsdrucks und der Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe von ihren Betriebsflächen bewusst.</p>
197	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind, z.B. Konversionsflächen, sind vorzuziehen. Die Identifikation nutzbarer Standorte muss zwingend im Einklang mit der Landwirtschaft vor Ort erfolgen. Voraussetzung für eine Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft ist,</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Regionalverband hat in seiner früheren Teilfortschreibung Photovoltaik bereits großes Gewicht auf die Nutzung vorbelasteter Flächen gelegt. Sieben der 13 Flächen befinden sich zumindest teilweise auf Deponie-, militärischen oder gewerblichen Konversionsflächen. Auch in der</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>dass die regionalen agrarstrukturellen Belange der landwirtschaftlichen Bauernfamilien berücksichtigt werden. Keinesfalls darf der Ausbau der Erneuerbaren Energien dazu führen, dass Betrieben die Grundlage der Bewirtschaftung durch Flächenverlust verloren geht.</p>	<p>anstehenden Teilfortschreibung Solar wird der Regionalverband aktiv derartige Flächen abfragen um sie bevorzugt sichern zu können. Allerdings sind diese Flächen begrenzt und reichen für den notwendigen Ausbau bei weitem nicht aus. Aus diesem Grund ist der RVHNF gezwungen parallel landwirtschaftliche Flächen in die Planungen einzubeziehen. Der RVHNF wird dabei weiterhin die Belange der Landwirtschaft sowohl in den eigenen Planungen als auch bei der Bewertung möglicher Ausnahmen intensiv im Blick behalten.</p>
198	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir fordern regional angepasste Planungsgrenzen unter Berücksichtigung der Bodengüte und der Agrarstruktur, die von den Regionalverbänden, Landkreisen und Kommunen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange mit den Bauernverbänden in der Region definiert werden. Eine Verträglichkeitsanalyse der landwirtschaftlichen Fachbehörden muss beinhaltet sein.</p>	<p>Der Regionalverband hat im Vorfeld der Entscheidung vom 26.03.2021 eine Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaftsverwaltung gesucht. Ebenfalls wurde eine Abstimmung mit den Bauernverbänden der Region gesucht. Hierbei zeigte sich, dass es weder in der Landwirtschaftsverwaltung noch in den Bauernverbänden zu der Frage FFPV und Landwirtschaft eine gemeinsame Position gibt. Die entsprechenden Positionen reichen jeweils von totaler Ablehnung von FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu der Position: "Wenn es Landwirten hilft dann ermöglichen". Der RVHNF hat darüber hinaus die Abstimmung mit der höheren Landwirtschaftsbehörde gesucht. Letztendlich wurde unter Zuhilfenahme der von der Landwirtschaftsverwaltung entwickelten Bewertungsparameter für Boden- und agrarstrukturelle Güte (Flächenbilanz und Flurbilanz) definiert, dass Flächen der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmen ausgeschlossen bleiben.</p>
199	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir lehnen insbesondere den geplanten Freiflächenphotovoltaik-Standort westlich von Gernmingen ab. Das Gebiet ist durch die überwiegend tiefgründigen Lösslehmböden ideal für eine landwirtschaftliche Produktion geeignet. Lediglich der vordere Bereich des Flurstücks 5244/3 am Schotterwerk, der „Zigeunerstock“ genannt wird, wäre für eine</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß den von der Landwirtschaftsverwaltung als Grundlage für die Bewertung landwirtschaftlicher Nutzflächen erarbeiteten Parameter Flurbilanz und Flächenbilanz ist das gesamte Plangebiet als Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2 eingestuft. Hierbei handelt es sich im westlichen Kreis Heilbronn um eine sehr häufige Einstufung. Sowohl auf Kreisebene</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Freiflächenanlage von ca. 12 ha geeignet. Auf der gesamten Länge von 650 m und einer Breite von 200 m wurde durch die Firma Reimold in der Zeit von 1970 bis ca. 1990 Abraum vom Steinbruch aufgefüllt. Darüber wurde eine Lehmbodenschicht von lediglich 40 bis 50 cm aufgebracht. Dies ist damit ein schlechterer Ackerstandort auf dem vor allem in Trockenzeiten geringere Erträge geerntet werden. Der zweite Teil des Grundstücks, genannt „Eichwiese“ mit einer Größe von ca. 27 ha ist der hochwertigste Acker des Hofguts Schomberg mit tiefgründigem Lösslehm Boden. Die Grundstücke Schanz, Flurstücksnr. 5178, 5,87 ha und Schindaich, Flurstücksnr. 5202, 6,35 ha sind ebenfalls beste Ackerstandorte mit überwiegend tiefgründigem Lössboden.</p>	<p>als insbesondere auch auf Ebene der Gemeinde Gemmingen gibt es darüber hinaus eine Vielzahl an noch höher eingestuften Flächen. Auf Gemeindeebene gibt es hingegen nach den uns vorliegenden Daten praktisch keine schlechter eingestuften Flächen. Die komplette nicht von Wald oder Siedlungen bedeckte Gemarkungsfläche ist als Vorrangflur I eingestuft. Mit wenigen Ausnahmen ist fast die gesamte Gemarkungsfläche weiter als Vorrangfläche Stufe 1 bewertet. Das Plangebiet stellt den einzigen größeren zusammenhängenden Bereich in Gemmingen dar, der nicht als Vorrangfläche Stufe 1 festgehalten ist. Will somit Gemmingen einen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik leisten, so ist das Plangebiet die naheliegendste und auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten konfliktärmste Wahl. Um den Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung trotzdem zu reduzieren, wird eine Teilfläche von ca. 14% der Gesamtfläche (ca. 6 ha) vom Vorhabenträger in dem Bereich Schindaich als Agri-PV-Anlage geplant werden. Der Gemeinderat hat dies am 27.10.2022 beschlossen.</p>
200	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir bitten darum, unsere Einwendungen zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird gefolgt
190	<p>Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Bereich Standortauswahl (14.07.2022) Die Bekanntmachung der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nehmen wir als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren gern zum Anlass für einen Hinweis. Wir haben die textlichen Festlegungen zur Änderung des Regionalplans sowie die jeweiligen Änderungen, welche dazu im Internet zur Verfügung gestellt werden, zur Kenntnis genommen. Bei Prüfung der Unterlagen konnten wir feststellen, dass an keiner Stelle in den entsprechenden Dokumenten auf das Standortauswahlgesetz (StandAG) Bezug genommen wird. Es ist jedoch Bezug auf die Vorgaben des StandAG zu</p>	<p>Wird gefolgt Der Regionalverband wird § 12 StandAG selbstverständlich beachten. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) wird im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie in zukünftigen Verfahren beteiligt werden. So kann bei möglichen Konflikten einzelner Flächen mit dem Standortauswahlverfahren dessen Vorrang sicher gewährt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>nehmen, damit auch der Regionalplan des Regionalverbandes Heilbronn-Franken dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landes-, Regional- und Bauleitplanungen gerecht wird. In § 12 StandAG wird das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben „die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 1 StandAG) [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.“</p>	
191	<p>Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Bereich Standortauswahl (14.07.2022) Aus Sicht der BGE ist es erforderlich, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit darzustellen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landes-, Regional- und Bauleitplanungen klar hervorzuheben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Da zu den Planungen der aktuellen Regionalplanänderung keine konkreten Hinweise vorgetragen wurden, geht der Regionalverband davon aus, dass diesbezüglich keine Bedenken bestehen. Der Regionalverband wird bei zukünftigen Planungen des RVHNF die BGE beteiligen, so dass mögliche Konflikte mit dem Standortauswahlverfahren frühzeitig erkannt und entsprechend gelöst werden können. Da der Regionalverband die möglichen Flächen des Standortauswahlverfahrens nicht kennt, sind nur durch diesen Einzelfallabgleich Konflikte zu erkennen. Der Vorrang des Standortauswahlverfahrens nach § 12 StandAG wird wie alle übrigen aufgrund der aktuellen Gesetzgebung vorrangigen Belange von der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Übernahme der jeweiligen Gesetzestexte bzw. ausdrücklicher Hinweise auf gesetzlich vorgegebene Hierarchien in den Regionalplan ist hierfür nicht erforderlich und nicht üblich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband nicht Träger der Landes- bzw. von Bauleitplanungen ist und deshalb keinen Einfluss auf die jeweiligen Verfahren hat.</p>
192	<p>Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Bereich Standortauswahl (14.07.2022) Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 2, S III 3 und T III 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.	
267	<p>Privatperson (06.07.2022) Anbei einige Unterlagen vom geplanten Solarpark in Gemmingen zu Ihrer Information. Beschreibung der Flurstücke 5244/3 Eichwiesenäcker Größe 63,6 ha ursprünglich war es ein Grundstück. Vor ca. 35 Jahren wurde es durch einen Weg und zwei parallel laufende Hecken geteilt. Der vordere Bereich vom Schotterwerk her (genannt Zigeunerstock, ca. 30 ha groß) wurde auf der gesamten Länge 650 m und einer Breite von ca. 200 m zwischen 1970 bis ca. 1990 von der Firma Reimold mit Abraum vom Steinbruch sowie Bauschutt und Ähnlichem in einer Höhe zwischen 2m und 8 m aufgefüllt und als Deponie genutzt. Darauf lediglich 40 — 50 cm Lehmboden aufgebracht und als Acker genutzt. Dies hat zur Folge, dass vor allem bei Sommertrockenheit wesentlich geringere Erträge geerntet werden können. Deshalb könnten wir uns hier eine Solaranlage in der Größe von 12 ha vorstellen, da hier ein schwächerer Ackerstandort genutzt würde. In diesem Bereich könnte dann auch noch ein Bereich (2 — 3 ha) als direkte Stromversorgung für das Schotterwerk und andere Gemminger Industriebetriebe genutzt werden (Vorschlag von einigen Gemeinderäten aus Gemmingen).</p>	Wird zur Kenntnis genommen
268	<p>Privatperson (06.07.2022) Auf der Höhe ist im Windatlas ein Windradstandort ausgewiesen. Dies wäre eine sehr sinnvolle Ergänzung bei der Stromversorgung. Größe 3-4 Megawatt. (nachts, im Winter, bei Schlechtwetter), sehr geringer Ackerlandverbrauch.</p>	Wird nicht gefolgt Der RVHNF hat mittlerweile den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung Wind im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien gefasst. In diesem Zusammenhang wird kriteriengeleitet nach für Windkraftanlagen geeigneten Standorten in der gesamten Region gesucht werden. Diese Frage kann jedoch in der vorliegenden 20. Änderung nicht geklärt werden.
269	<p>Privatperson (06.07.2022) Noch zu bedenken: Anschluß Stromleitung nach Eppingen Industriegebiet Tiefental wurde bei der Vorstellung durch [Name anonymisiert] als sehr günstig</p>	Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes wie auch der Leitungsverlegung werden auf Ebene der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>dargestellt. (nur 2 km entfernt) Aber die Leitung muß durch zwei Straßen, unter der Bahnlinie, durch 200m Feuchtbiotop und zwei Flüsse verlegt werden? Der „Zigeunerstock“ hat eine starke Hangneigung nach Süden 10 — 15 % Steigung. Dadurch kann eine sehr dichte und intensive Belegung mit Solar erfolgen. Hohe Stromausbeute bei weniger Flächenverbrauch und geringe Investitionen.</p>	<p>Bauleitplanung geregelt. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Anlagenprojektierers die Fragen der Wirtschaftlichkeit zuvor geklärt wurden. Hierzu zählt auch die Anbindung der Anlage an das Stromnetz.</p>
270	<p>Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zu vorherigem Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden. Quelle: Landwirtschaftsamt Heilbronn</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
271	<p>Privatperson (06.07.2022) Der zweite Teil des Grundstücks, genannt „Eichwiese“ (ca. 27 ha groß) ist der beste Acker vom Hofgut Schomberg. (von uns im Jahr 2000 gepachtet) Mit tiefgründigem Löslehmboden, Bodenzahl 63 — 71 (siehe Plan) hat im nördlichen Teil Richtung Richen eine Teil mit Verwitterungsboden. 400m weg von der Bahnlinie auf der Nordseite. Er kann auch eine Trockenperiode von mehreren Wochen problemlos ausgleichen. (siehe beiliegende Bilder vom Weizenacker, aufgenommen am 27.06.22) Der Acker ist einer der allerbesten in Gemmingen (bester Kraichgauboden). Dies kann von allen Gemminger und Eppinger Landwirten bestätigt werden, da dieser Acker allgemein bekannt ist. So ein Acker darf einfach nicht als Solaranlage zweckentfremdet werden, da er hochwertige Nahrungsmittel zur Versorgung der heimischen Bevölkerung erzeugt. (vergleiche auch Bauernverbandspräsident Rukwied und viele andere).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß den dem RVHNF durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten zur Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem vorliegenden Flurstück um eine Flächengüte der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2. Sowohl in Gemmingen selbst als auch in weiten Teilen des Landkreises Heilbronn gibt es gleichwertig oder sogar besser eingestufte landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach unserer Kenntnis war das Thema landwirtschaftliche Bodengüte in der kommunalen Diskussion um die Flächenauswahl sehr präsent. Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2022 wurde das Plangebiet weitgehend in dieser Form vom Gemeinderat Gemmingen beschlossen, in aktuellen Abstimmungen wurden zudem geringfügige Erweiterungen im Nordosten am Steinbruch von der Gemeinde Gemmingen vorgeschlagen.</p>
272	<p>Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zur vorherigem Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
273	<p>Privatperson (06.07.2022) Das Grundstück „Schanz“ Flurst. 5178/5,87 ha ist ebenfalls bester</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird davon ausgegangen, dass ein Vorhabenträger lediglich Vorhaben</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Kraichgauboden (siehe Eichwiese), Lösboden tiefgründig, Ausnahme ca. 40 ar –zwei Stellen Ton. Dieses Grundstück hat eine starke Neigung genau nach Norden 5 — 15 % Gefälle. Im Frühjahr und Herbst absolut ungeeignet, im Sommer ertragsschwach, dadurch ressourcenvernichtend. (Ein Hausdach nach Westen und nach Osten ist denkbar, Belegung nach Norden, auch gedreht, ist äußerst ungeschickt).</p>	<p>ernsthaft vorantreibt, die eine wirtschaftlich tragfähige Basis haben und ihm einen ausreichenden Ertrag bringen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Gemäß den dem RVHNF durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten zur Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem vorliegenden Flurstück um eine Flächengüte der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2. Sowohl in Gemmingen selbst als auch in weiten Teilen des Landkreises Heilbronn gibt es gleichwertig oder sogar besser eingestufte landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach unserer Kenntnis war das Thema landwirtschaftliche Bodengüte in der kommunalen Diskussion um die Flächenauswahl sehr präsent. Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2022 wurde das Plangebiet in dieser Form vom Gemeinderat Gemmingen beschlossen.</p>
274	<p>Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zum vorherigen Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
275	<p>Privatperson (06.07.2022) Das Grundstück „Schindaich“ Flurst. 5202/Größe 6,35 ha ist ebenfalls bester Kraichgauboden. Zeigt zu 60 % genau nach Westen und 40 % steil nach Norden, Steigung bis zu 10 % (hier schwächerer Boden) 10 — 15 % Gefälle nach Norden. Daher ist auch dieses Grundstück nur sehr bedingt geeignet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß den dem RVHNF durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten zur Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem vorliegenden Flurstück um eine Flächengüte der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2. Sowohl in Gemmingen selbst als auch in weiten Teilen des Landkreises Heilbronn gibt es gleichwertig oder sogar besser eingestufte landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach unserer Kenntnis war das Thema landwirtschaftliche Bodengüte in der kommunalen Diskussion um die Flächenauswahl sehr präsent. Am 27.10.2022 wurde im Gemeinderat der Vorschlag des Vorhabenträgers beschlossen, ca. 6 ha im Bereich Schindaich als Agri-PV-Anlage zu gestalten. So kann in diesem Bereich weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion stattfinden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
276	<p>Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zu vorherigem Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden</p>	Wird zur Kenntnis genommen
277	<p>Privatperson (06.07.2022) Flurstück Brühl Flurst. 5256/Größe 11 ha. Hier wurde im Gemeindeblatt vor Kurzem veröffentlicht, daß die Gemeinde dieses Flurstück aus der Planung herausgenommen hat, da es guter Boden ist, hauptsächlich zum Bach hin, und dafür die Flurstücke „Schanz" und „Schindaich" hinzunehmen würde. Sachlage ist, Flurstück „Brühl" wurde nur als mögliche Ausgleichsfläche vom Eigentümer angegeben und wird nicht dazu gebraucht da Landschaftsschutzgebiet, Hochwasserdammanlage. (handschriftlich Einstaufläche) Eigentümer: Hochwasser Elsenz-Schwarzach, Einstaufläche ca. 2 ha Grünland am Bach entlang, Einstau mehrmals jährlich, Einstau ca. 5 ha rechnerisch alle 10 Jahre.</p>	Das angesprochene Flurstück ist nicht Teil der Planungskulisse
278	<p>Privatperson (06.07.2022) Gedanken zur zukünftigen Energieversorgung: Das Auto verbraucht mehrfach sehr viel Energie und Fläche 1.Bau von Produktionsstätte (Böllinger Höfe) 2.Sehr viel Energie und Ressourcen zum Bau von Batterie und Fahrzeug 3.Anschließend viel Fläche zum Fahren und Parken 4.Viel Energie zum Fahren (Strom) Daher muß Solaranlage auf jedes Industriegebäude, die vielen Parkplätze bei Autohersteller, Industriehallen, Lebensmittelhandel, Einkaufszentren und andere (auch in Gemmingen).Teilweise mehrere Hektar große Flächen, deshalb Parkplätze überdachen mit Solar (zusätzlicher Effekt: Fahrzeug steht nicht in der prallen Sonne(50-60°C) und spart sehr viel Energie beim Wegfahren durch geringe Klimaanlageleistung (Aussage von Landkreisräten Heilbronn), dann erst sollten schlechte Acker- und Grünlandstandorte (z.B, Bauland, Odenwald, Tauber und Jagsttal) und natürlich viele Windräder.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Überlegungen sind nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.
279	<p>Privatperson (06.07.2022)</p>	Wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>Mein Cousin (Dekan) wohnt nördlich von Osterburken. Wenn er aus dem Fenster schaut, sieht er 15 Windräder und hat noch keinen Schaden davongetragen. Wieso kann dann ich Gemmingen, Hilsbach, Kirchartd nicht auch ein Windrad sinnvoll sein? Auch in Gemmingen gibt es einige schlechte Flächen z. B. in Stebbach Gewann Altenberg (schon immer magerer Grünlandstandort, mind. 15 %, steile Südseite, ca 5 ha groß. Gemmingen Richtung Massenbachhausen 200 m nach Ortschaft links, ca. 10 ha (ca. 3 ha davon katholische Kirche), schwere Keuperböden, flachgrundig steinig.</p>	<p>Der RVHNF hat mittlerweile den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung Wind im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien gefasst. In diesem Zusammenhang wird kriteriengeleitet nach für Windkraftanlagen geeigneten Standorten in der gesamten Region gesucht werden. Nach Auskunft der Gemeinde Gemmingen fand im kommunalen Diskussionsprozess eine Prüfung auf Flächenalternativen statt.</p>
280	<p>Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung: Wasserstoffproduktion: kann standortunabhängig auf der ganzen Welt produziert werden, wo Strom ist. (Solar in Südspanien, Süditalien, Afrika, Australien / hohe Leistung - dadurch günstige Produktion.</p>	<p>Die genannten Überlegungen können nicht Gegenstand eines Regionalplanänderungsverfahrens in Heilbronn-Franken sein. Ziel der 20. Änderung ist der raschere Ausbau der FFPV in Heilbronn-Franken.</p>
281	<p>Privatperson (06.07.2022) Das müsste Aufgabe der Gemeinde Gemmingen sein, hier 5 oder 8 Eigentümer zu vermitteln und zu organisieren z.B. durch Pachtverträge über 20 Jahre um Solaranlagen zu betreiben und nicht der Einfachheit halber zu behaupten, die „Eichwiese“ wäre zwar nicht der schlechteste Acker aber er gehört zu den schwächsten Äckern in Gemmingen. Aussagen von Personen: und die Landwirte haben genug Fläche, da können wir beruhigt 30 ha Land wegnehmen. Wenn Solarpark, dann bauen wir vier Elektroladesäulen vor das Rathaus und sind damit zukunftsweisend. Wir müssen die Energiewende schaffen, Lebensmittel bekommen wir ja reichlich im Supermarkt. Die E-Autos müssen fahren können.</p>	<p>Nach Auskunft der Gemeinde Gemmingen fand im kommunalen Diskussionsprozess eine Prüfung auf Flächenalternativen statt.</p>
282	<p>Privatperson (06.07.2022) Getreideproduktion in Deutschland 119 %, dann haben wir zuviel und können jede Fläche zur Stromversorgung wegnehmen. Industriebetrieb macht keine Solaranlage auf Dach und Parkplatz da sich Investitionen nach 3,5 — 4 Jahren amortisiert haben müssen. Solaranlagen rechnen sich erst nach 12 — 15 Jahren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>und binden viel Kapital. Die Mißernten auf der Welt häufen sich bereits letztes Jahr. Mißernte Brasilien, Paraguay und Argentinien müssen Rinder geschlachtet werden, weil kein Gras mehr wächst, schlechte Ernte Kanada, Mißernte durch Trockenheit Indien bei Zucker, Reis und Getreide bis 30 %, schwächere Ernte in vielen Teilen Europas.</p>	
283	<p>Privatperson (06.07.2022) Dadurch Rohstoffknappheit bereits im Herbst 2021. Ukraine war nur noch der Auslöser für weitere Preissteigerungen und knappe Versorgung vor allem in ärmeren Ländern (Afrika, Karibik) Für dieses Jahr werden weltweit in vielen Teilen ebenfalls geringere Ernten erwartet durch Wetterprobleme.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
285	<p>Privatperson (06.07.2022) Zum geplanten Solarpark: Möglicher Stromspeicher in zwei oder drei Schiffscontainern wird von Solarfirma gerne der Bevölkerung angepriesen und gerne gehört (es beruhigt) -kann aber nur einen sehr kleinen Teil der Strommenge aufnehmen. Und niemals von mehreren sonnigen Tagen für eine Schlechtwetterperiode speichern. (so wird es gerne dargestellt) Diese Tatsache sollte bekanntgemacht werden bei Gesprächen. Deshalb als Ausgleich ein Windrad Solaranlagen Oktober 2021 bei Vorstellung Investition ca. 560.000,-- / ha Fläche April 2022 über 800.000,-- /ha Fläche Strompreis nur leicht gestiegen, jetzt wieder gesunken und für 7 ct. Je Kwh kann zur Zeit keine Anlage in Deutschland rentabel gebaut werden. Windrad viel rentabler da je Mwh Leistung viel mehr Strom erzeugt werden kann.</p>	<p>Ein angesprochener Stromspeicher soll Stromspitzen kappen und eine über den Tag gleichmäßigere Abgabe von Solarstrom ins Leitungsnetz gewährleisten. Ziel ist eine Netzstabilisierung, keine Langzeitstromspeicherung. Der RVHNF stellt keine Wirtschaftlichkeitprüfung von Vorhaben an, geht jedoch davon aus, dass diese durch Vorhabenträger auch mit Blick auf volatile Einspeisevergütungen kalkuliert sind. Der RVHNF hat den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Wind im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien gefasst. In diesem Zusammenhang wird kriteriengeleitet nach für Windkraftanlagen geeigneten Standorten in der gesamten Region gesucht werden.</p>
286	<p>Privatperson (06.07.2022) Geplante Bürgerbeteiligung oder nur Alibifunktion und Investitionsfunktion: dies muß sehr kritisch hinterfragt werden. Bürger können sich nicht direkt am Solarpark beteiligen ([Name anonymisiert]) sondern nur bei Betreiberfirma ([Name anonymisiert]). Hier wird zunächst viel Kapital gesucht. Mögliche Rendite von 2,4 bis 3 % Dividende, zwar gesagt aber nicht als feste Größe</p>	Die konkrete Organisation von Beteiligungsformaten ist nicht Teil dieser Regionalplanänderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	<p>versprochen (zuerst wird Geld genommen für Hersteller und Kosten des Betreibers) Reicht das Geld nicht, werden Abschreibungsdauer und andere Kriterien verändert, damit am Anfang ausbezahlt werden kann. Mögliche Gewerbesteuer für die Gemeinde und Rendite für Anleger sind daher sehr variabel.</p>	
287	<p>Privatperson (06.07.2022) Dann stellt sich noch die Frage, ob man wie vorgeschlagen 12 — 15 ha Fläche sinnvoll nutzt oder ob man 30 ha bestes Kraichgauackerland verbraucht, nur um die Straßenunterhaltung zu finanzieren (noch ein Negativpunkt fürs Auto). Eine Gemeinde hätte vielleicht auch andere Möglichkeiten der Finanzierung überlegen können.</p>	<p>Kenntnisnahme, kommunale Finanzierungsfragestellungen sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung</p>
290	<p>Privatperson (06.07.2022) Naturschutz: Im Bereich Schomberg (im Wald neben Schanz, im 12 ha Wald vor Schloß Schomberg, in Hecke im Prozeßacker sowie im Wald und Gebüsch und Wiesen im nördlichen Teil der Eichwiesenäcker ca. 6 ha groß halten sich ständig mehrere Rehrudel bis zu 12 Tieren und haben ihre Lager und machen ständigen Wildwechsel zwischen Schomberg, Brühl, Eichwiesenacker — Hecke und Grünland Richtung Richen im Gewann Schmalbachsee hin und zurück. Wird die Solaranlage über die gesamte Länge Zigeunerstock-Eichwiese eingezäunt (massiver Zaun bis zum Boden)Bahn Hundehalter Straße Eichwiese Zigeunerstock Schotterwerk ges.100 m 700 m 650 m ca. 1000 m Dann ist auf einer Länge von sage und schreibe ca. 2450 m den Rehen der Weg abgeschnitten und das auf beiden Seiten der Anlage (die Aussage von [Name anonymisiert], ein Rehkitz oder ein Hase könnte noch hindurchschlüpfen, ist falsch (siehe bereits gebaute Anlagen)</p>	<p>Die mögliche Berührung von Umweltbelange durch die 20. Änderung des Regionalplans werden in dem den Unterlagen beigefügten Umweltbericht dargestellt und dazu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen vorgeschlagen. Hierbei werden auch Fragestellungen des Biotopverbundes thematisiert. Es bleibt aber zu berücksichtigen, dass konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden.</p>
291	<p>Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung: Als Vorteil einer Anlage wird angepriesen, Acker kann sich in 20-30 Jahren ausruhen, dann wieder bewirtschaften. falsch. 1)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	ertragreicher Standort braucht keine Ruhepause (Mulchsaat, Zwischenfrucht abwechslungsreiche Fruchtfolge) Solarplatten produzieren mind. 40 Jahre, dann neue Platten, da günstiger und in 50 Jahren wird ja auch noch sehr viel Strom gebraucht. vgl. Aussage Frau Gold (LWA Heilbronn).	